



"Das Kind im Mittelpunkt"

Gegen 9.00 Uhr begrüßte Herr Andreas Hornung, Familienrichter am Amtsgericht Warendorf über 100 Fachkräfte, die sich zur Fachtagung der Warendorfer Praxis in die Gartenhalle der Landvolkshochschule in Freckenhorst eingefunden hatten. Nach einem einleitenden Grußwort des Kreisdirektors Dr. Heinz Börger stieg Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke mit einem Einführungsreferat zum Thema "Die geänderte Verfahrenspraxis in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren durch das FamFg" thematisch in den Fachtag ein.

Alle Vorträge liegen als Powerpointpräsentationen als Anlage dieser Dokumentation bei.

- "Wir arbeiten gut, wenn wir am ende des Verfahrens sagen können: Dem Kind geht es besser als am Anfang des Verfahrens."
- Fachkräfte äußern häufig Skepsis bzgl. eines Autoritätsverlustes, sofern Gerichte vorab Entscheidungen vorbereiten. Es stellt sich die Frage, ab wann es Sinn macht, Verfahrensbeistände einzubeziehen.
- Kinder sollten im Verfahren eine Subjektstellung statt einer Objektstellung einnehmen. Das Gericht ist primär parteiisch für das Kind und sollte diesbezüglich eine klare Botschaft an die Eltern senden und auf Einvernehmen (§156) hinwirken.
- Das Gesundheits- und Bildungswesen sollte sich mit den Gerichten eine Verantwortungsgemeinschaft wahrnehmen.
- Das Jugendamt hat den Schutz- und Hilfeauftrag in einem Fall und ist nach § 162 beteiligt am jugendhilfegerichtlichen Verfahren. Als "Anregende Fachbehörde" sollte das Jugendamt auf einen "Frühen Termin" hinwirken.
- Die Beratung sollte immer zugunsten der Kinder stattfinden. Dazu muss sich das Jugendamt auch der "verpflichtenden Beratung" öffnen.
- Das Leistungsmodell der Jugendhilfe wird durch ein Vernetzungsmodell der Scheidungsprofessionen ergänzt.

Nach dem Einführungsreferat stellten die Rechtsanwälte Oliver Bäumker und Christian Huster die Warendorfer Praxis und in diesem Zusammenhang vor allem die Verfahrensabläufe und Vorgänge grafisch übersichtlich vor.

- Eltern sollten immer den Hinweis bekommen, dass eine außergerichtliche Einigung für sie selbst, aber vor allem auch für das Kind, deutlich stressfreier sein kann.
- Die Warendorfer Praxis kommt erst bei einem gerichtlichen Verfahren "zum Einsatz".
- Kinder können bereits ab dem Kindergartenalter in Einzelterminen angehört werden.

- Der Beratungsprozess kann bis zu drei Monate andauern. Diese Frist kann allerdings auf Antrag verlängert werden, sofern bei einer Verlängerung deutliche Erfolgsaussichten bestehen.
- Bei längerfristigen beschlossenen Maßnahmen (z.B. Unterbringung in einer Pflegefamilie) sollte der Entschluss nach 6-12 Monaten überprüft werden.
- Für Anwälte ist es durchaus attraktiv an der Verfahrenspraxis teilzunehmen, weil diese eine Pauschale für eine außergerichtliche Einigung erhalten.

Anschließend an die Präsentation der Rechtsanwälte stellte Marcel Jakob vom Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Ahlen die Auswertung einer Umfrage zur Etablierung der Warendorfer Praxis vor. Diese zeigt das sich viele positive Effekte durch die Warendorfer Praxis ergeben. Viele Verfahren führen schneller zu tragfähigen Umgangsregelungen zum Wohle der beteiligten Kinder.

Nach einer kurzen Kaffeepause führen Michael Thrien von der Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf, Gerd Terbrack vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf und Sibylle Holz von der Frauenberatungsstelle Warendorf mit Praxisberichten zur Umsetzung der Warendorfer Praxis mit der Veranstaltung fort.

Praxisbericht 1

- Zerstrittene Eltern sollten in der Regel getrennt eingeladen werden. bevor anschließend ein gemeinsames Gespräch in die Wege geleitet werden kann.
- Die Ebenen "Kind", "Paar" und "Eltern" sollten immer differenziert betrachtet und besprochen werden.
- Angaben vom Kind bzgl. dessen Wünsche, Bedürfnisse, Gefühle, Bindungen, Ressourcen, Sichtweise auf die familiären Belange sollten in die Verhandlungen einbezogen werden. Dabei ist es besonders wichtig, keine Versprechungen zu machen, die man womöglich nicht einhalten kann.

Praxisbericht 2

- Die Warendorfer Praxis muss immer abgegrenzt von "Gefährdungsverfahren" betrachtet werden.
- Das Zusammenführen der jeweiligen Kompetenzen der Fachkräfte führt zu den tragfähigsten Lösungen.

Praxisbericht 3

- Das Jugendamt wird von der Polizei nach Einsätzen immer dann benachrichtigt, sobald Kinder beteiligt sind.
- Kinder haben im Frauenhaus eine direkte Ansprechpartnerin. Der Schutz der Mutter wird als bester Schutz des Kindes betrachtet.
- Die langen Verfahrenswege können auch als notwendige Ruhepause für schutzsuchende Frauen gewertet werden. Beschleunigte Verfahren seien in einigen Fällen sogar kontraproduktiv.
- Kinder sind die Betroffenen und die Klienten von Morgen!

Nach dem dritten Praxisbericht folgte die Mittagspause. Anschließend wurde in den Arbeitsgruppen weitergearbeitet. Folgende Verbesserungsvorschläge und Wünsche wurden in den einzelnen AG's festgehalten:

Arbeitsergebnisse AG

1. AG: "Der Rechtsanwalt im Spannungsfeld zwischen Honorarordnung und Kindeswohl"

Moderation: Oliver Bäumker und Christian Huster

- Förderung der Verbreitung der "Warendorfer Praxis"
 - o unter Rechtsanwälten als Rentabilitätsplus
- frühzeitig Schulung / Information neuer Familienrichter
 - o Schulung durch pädagogische Fachkräfte
- Hemmschwelle gegenüber Rechtsanwälten abbauen
 - o Empfehlungen von "Praktikern" der "Warendorfer Praxis" lenken

2. AG: "Die Rolle des Familiengerichts: Richterliche Unabhängigkeit contra Kooperationspartnerschaft?"

Moderation: Andreas Hornung mit Unterstützung von Anne Wiechers

- Umgangspflegschaft
 - o Mehr darauf hinwirken, dass diese Anwendung findet
 - o Transparentmachen der Voraussetzung und Vorgehen für eine Umgangspflegschaft
- Beauftragung von Beratungsstellen
 - o Vorgehen der Beauftragung standardisieren
 - o Mögliches Vorgehen: Gericht → Jugendamt → Beratungsstelle
 - o Eventuell schon im Verhandlungstermin mit Richtern, Jugendamt und Eltern eine geeignete Beratungsstelle festlegen
 - o schnelles zeitliches Vorgehen
- Hemmschwelle "Weg zum Gericht" abbauen
- Konsens über fachliche Falleinschätzung bei häuslicher Gewalt
- Gewährleistung einer angemessenen Verfahrensdauer

3. AG: "Beratung und Mediation zwischen Unabhängigkeit und Beteiligung am Gerichtsverfahren?"

Moderation: Cornelia Lindstedt und Michael Thrien

- Kooperationspartner vor Ort sollten sich kennenlernen
 - o Warendorfer Praxis könnte ein "Kennenlernen" in den Kommunen organisieren
- Schneller Informationsfluss
- "Wer ist geeignet mit Kindern zu sprechen?"
 - o Verbesserung der Anhörung von Kindern
 - o Wer ist bezüglich dieser Thematik der richtige Ansprechpartner?
 - o Austausch darüber, wer die Kinder zu welchen Thema schon befragt hat
- Informationswege zwischen Beratungsträgern und Anwälten verbessern

4. AG: "Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser: Gewaltschutzberatung und Warendorfer Praxis"

Moderation: Sibylle Holz und Gabriele van Stephaudt

Themen der AG:

- Dichtes Hilfenetz – kürzere Wege
- Gewaltproblematik vs „komplexe Problemlage“
- Priorität der stabilen Beziehung zum hauptversorgenden Elternteil
- Am Beginn steht die solide Sachaufklärung
- Risikofaktoren erkennen und die Gewaltdynamik in Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen berücksichtigen
- Die Gewalt muss aufgehört haben
- Die Einrichtung eines begleiteten Umgangs braucht Zeit:
 - o Kennenlernen des Umgangs- Verfahrensbegleiters
 - o Überprüfung des Vaters, inwieweit er die Verantwortung für sein Gewalthandeln übernimmt und er bereit ist eine verlässliche Vater-Kind Beziehung aufzubauen
- Parallele Angebote (Beratung/Therapie) für Mütter und Kinder

Fragen der AG:

- Wie kann eine solide Sachaufklärung erfolgen? - Standardisierte Erhebung
- Fortbildung zum Erkennen der Erscheinungsformen und Auswirkungen häuslicher Gewalt, insbesondere auf Kinder
- Vernetzung nutzen zum Bekanntwerden der Gewaltsituation
 - o Wie transportiert man das Wissen in das gesamte Netzwerk?
- Erarbeitung einer Konzeption für begleiteten Umgang, wenn häusliche Gewalt vorliegt
 - o Problem: Räumlichkeiten für begleiteten Umgang/ Wochenendregelungen zu finden
- Schutz der Frau/der Kinder im gerichtlichen Verfahren
- Erhebung der Bedürfnisse der Kinder aus Gewaltbeziehungen
- Verpflichtung eines Gewalthandelnden zur Täterberatung und Vorhalten eines Angebotes im Kreis Warendorf

5. AG: "Das Jugendamt im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Elternrecht"

Moderation: Gerd Terbrack und Marcel Jakob

- schnelle Hilfeentscheidung (möglichst im Termin)
- flexiblere Umgangbegleitung
 - o vor Ort müssen Strukturen gegeben sein
- regionale Arbeitsgruppen
 - o Austausch zwischen den Professionen
- Nachhaltigkeit der Vereinbarung überprüfen
 - o Wer überprüft wann welche Vereinbarung?
 - o Wenn das Gericht diese nicht überprüft sollte dies Aufgabe des Jugendamtes sein
- Intensivierung der vorgerichtlichen Beratung

6. AG: "Der Verfahrenbeistand / -pfleger im Spannungsfeld zwischen Kindeswohl und Kindeswille"

Moderation: Birgit Kaufhold mit Unterstützung von Kristin Große Dütting

- Wunsch nach Standards (Ausbildung)
 - o qualifizierte Verfahrensbeistände, die juristisch und pädagogisch geschult sind
- Fortbildung zum Verfahrensbeistand: "Umgang mit traumatisierten Kindern" als fester Bestandteil
- Anwesenheit der Interessensvertreter des Kindes (Jugendamt oder Verfahrensbeistand) beim ersten "Frühen Termin"
 - o Spätestens, wenn sich Verfahren lange hinziehen / sehr konfliktbelastet sind: Beistand!
- Warendorfer Praxis fixiert sich auf die Einigung der Eltern
 - o Kinderstimme darf dabei nicht verloren gehen!

Für die Zukunft gesattelt.

Herzlich willkommen zum Fachtag:

Das Kind im Mittelpunkt

Elternverantwortung und Kindeswohl

Vier Jahre Warendorfer Praxis – Rückblick und Ausblick



Zeitlicher Rahmen/Ablauf:

- 09:00 Uhr: Einleitende Grußworte: Kreisdirektor Dr. Heinz Börger
Einführungsreferat: Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke
- 10:00 Uhr: Vorstellung der Warendorfer Praxis: Rechtsanwälte Oliver Bäumker und Christian Huster
- 10:30 Uhr: Präsentation der Auswertung der Umfrage zur Warendorfer Praxis: Marcel Jakob, Fachbereich Jugend und Soziales
- 10:45 Uhr: Kaffeepause
- 11:00 Uhr: Drei Praxisberichte aus Sicht der Erziehungsberatungseinrichtungen, der Jugendämter und der Frauenschutzstellen.
Statt Frau van Stephaudt wird Frau Christiane Lichthardt vom Frauenhaus Telgte zusammen mit Frau Sibylle Holz berichten.
- 12:30 Uhr: Mittagspause mit Mittagessen
- 13:30 Uhr: Sechs Arbeitsgruppen zu Vorschlägen aus der Praxis zur Weiterentwicklung der Warendorfer Praxis
- 15:00 Uhr: Präsentation der Ergebnisse der Arbeitsgruppen
- 15:30 Uhr: Ende der Veranstaltung

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Familiengericht nach dem FamFG

Dr. Hans-Jürgen Schimke

Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt bei Trennung und Scheidung (I)

Ausgangspunkt

- Antrag der Eltern auf Scheidung/ Regelung des Sorgerechts
- Information des Jugendamtes durch das Gericht
- Unterrichtung der Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe (§ 17 Abs. 3 SGB VIII)

Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt bei Trennung und Scheidung (II)

Bedeutung des § 155

Sondierung der Einigungsfähigkeit mit allen Beteiligten im frühen Termin

Keine „Vorab-Festlegungen“ durch Anwaltsschäftsätze oder schriftliche Berichte des Jugendamts

Im Termin Erörterung aller Optionen für das weitere Verfahren

Höchstens vorläufige Entscheidung: einstweilige Anordnung

Bei Hauptsacheentscheidung vorher ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und persönliche Anhörung

Rollenverteilung zwischen Gericht, Jugendamt und Familie bei Trennung und Scheidung

Jugendamt	Gericht	Eltern/Kind
Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einvernehmlicher Konzepte	Streitschlichter	Eltern verfügen über den Streitgegenstand
Vermittlung von Beratungs- und Mediationsangeboten	Verantwortlich für Deeskalation	Kinder sind anzuhören
Vorbereitung des frühen Termins	Kindeswohlprüfung der Vereinbarungen	
Unterrichtung des Gerichts		

Das Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156)

**Spezialvorschrift bei Trennung und Scheidung, Aufenthalt
des Kindes, Umgangsrecht oder Herausgabe des Kindes**

Hinwirken auf Einvernehmen

bei Erfolglosigkeit

**Hinweis auf Beratung und Mediation durch die Jugendhilfe
zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die
elterliche Sorge**

bei Erfolglosigkeit

Anordnung der Beratung (nicht anfechtbar)

Besonderheiten beim Hinwirken auf Einvernehmen im Umgangsrecht und bei der Herausgabe des Kindes (§ 156 Abs. 2 und 3)

<p>Einvernehmen erreicht</p> <hr/> <p>Gerichtlich gebilligter Vergleich (Prüfungsmaßstab: Kindeswohl)</p> <p>Protokoll</p> <p>Grundlage für Vollstreckung</p>	<p>Einvernehmen im frühen Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht</p> <hr/> <p>Erörterung einer einstweiligen Anordnung mit den Beteiligten und dem Jugendamt</p> <p>Bei Beratung oder Begutachtung einstweilige Anordnung</p> <p>Dann: vorherige Anhörung des Kindes</p>
---	---

Die Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung (I)

Ausgangspunkt (in der Regel)

- **Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt („Anregung nach § 24“)**
 - **Keine Anwendung des § 156 („Einvernehmen“)**
 - **Wahrnehmung des Schutzauftrags für das Kind durch beide Institutionen**
-

Die Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung (II)

Die Bedeutung des § 157

- **Zusammenhang mit § 8a SGB VIII; Vorverlegung des Eingriffsmaßstabs durch „mögliche Gefährdung“? (umstr.)**
 - **Klärungsfunktion**
 - **Initiierungs- und Unterstützungsfunktion („Erziehungsgespräch“)**
 - **Warnfunktion**
 - **Einstieg in den Prozess**
-

Die Rolle des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdung

- ◆ **Anregende Fachbehörde**
- ◆ **Doppelfunktion: Schutz- und Hilfeauftrag**
- ◆ **Beteiligung nach § 162, wenn gewollt (Klärungsbedarf!)**
- ◆ **Vorbereitung des Termins nach § 157:**
 - ◆ **Mündliche Darstellung**
 - ◆ **Steuerungsverantwortung**
 - ◆ **Befugte Vertretung vor Gericht**
 - ◆ **Rechtsmittel im Verfahren und nach Beschluss aktiv nutzen**

Die Rolle des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung

Verkörperung der *staatlichen Autorität*, aber:

- **Keine Kenntnis der Situation des Kindes**
- **Keine Einschätzung der Gefährdung**
- **Keine sozialpädagogischen Fachkenntnisse**
- **Keine Kenntnis vom individuellen Bedarf des Kindes**

Deshalb: angewiesen auf genaue Informationen durch das Jugendamt

Die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht (I)

- **Verpflichtung zur Kooperation**
- **Gemeinsame Wahrnehmung des Schutzauftrags**
- **Rollenklarheit: Steuerungsverantwortung im Hilfeprozess beim Jugendamt - Verfahrensherrschaft beim Gericht**
- **Beteiligung der Eltern und Kinder sicherstellen**

Die Verantwortungsgemeinschaft von Jugendamt und Familiengericht (II)

Jugendamt	Familiengericht
<ul style="list-style-type: none">• Genaue Vorbereitung des Termins nach § 157• Qualifizierte Vertretung im Gericht (Sach- und Verfahrensanträge)• Übernahme von Hilfeverantwortung• Aktive Wahrnehmung der Beteiligung	<ul style="list-style-type: none">• Akzeptanz der sozialpädagogischen Fachlichkeit• Nutzung der Autorität zugunsten des Kindes• Arbeitskreise zur fachlichen Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gericht aktiv mittragen

Einige Konsequenzen und Herausforderungen

- **Verändertes Verhältnis Staat (Jugendhilfe) – Eltern – Kinder: Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung als Ausdruck von Kinderrechten**
- **Kinderrechtliche Perspektive auch in der Beratung**
- **Beratung als Bestandteil der Kooperationsstrukturen im Kinderschutz**

dadurch

**Relativierung von Freiwilligkeit und Vertraulichkeit
zugunsten von
Transparenz und Rollenklärung**

Ein neues Profil von Beratung im Kontext von Trennung und Scheidung?

Öffnung für die verpflichtenden Beratung

Entwicklung von Konzepten für die Herstellung von zielführenden Arbeitsbündnissen im gerichtlich veranlassten Zwangskontext

Formen der Rückkopplung und Rückmeldung an das Gericht, wenn Beratung scheitert

„Das Leistungsmodell der Jugendhilfe wird durch ein „Vernetzungsmodell“ der Scheidungsprofessionen ergänzt“

Roland Proksch, in: Das Jugendamt 5/2010, S. 223

Für die Zukunft gesattelt.

Vorstellung der Warendorfer Praxis



**Fachtagung am 23.11.2011
Landvolkshochschule Freckenhorst**



Vorstellung der Warendorfer Praxis

Regelverfahren



Anwendung der
Warendorfer
Praxis
(nicht verbindlich wegen
richterlicher Unabhängigkeit)



Gefährdungsverfahren

(§§ 1666, 1666a BGB, § 8a SGB VIII,
s. Leitfaden häusliche Gewalt)
+ Gewaltschutzgesetz



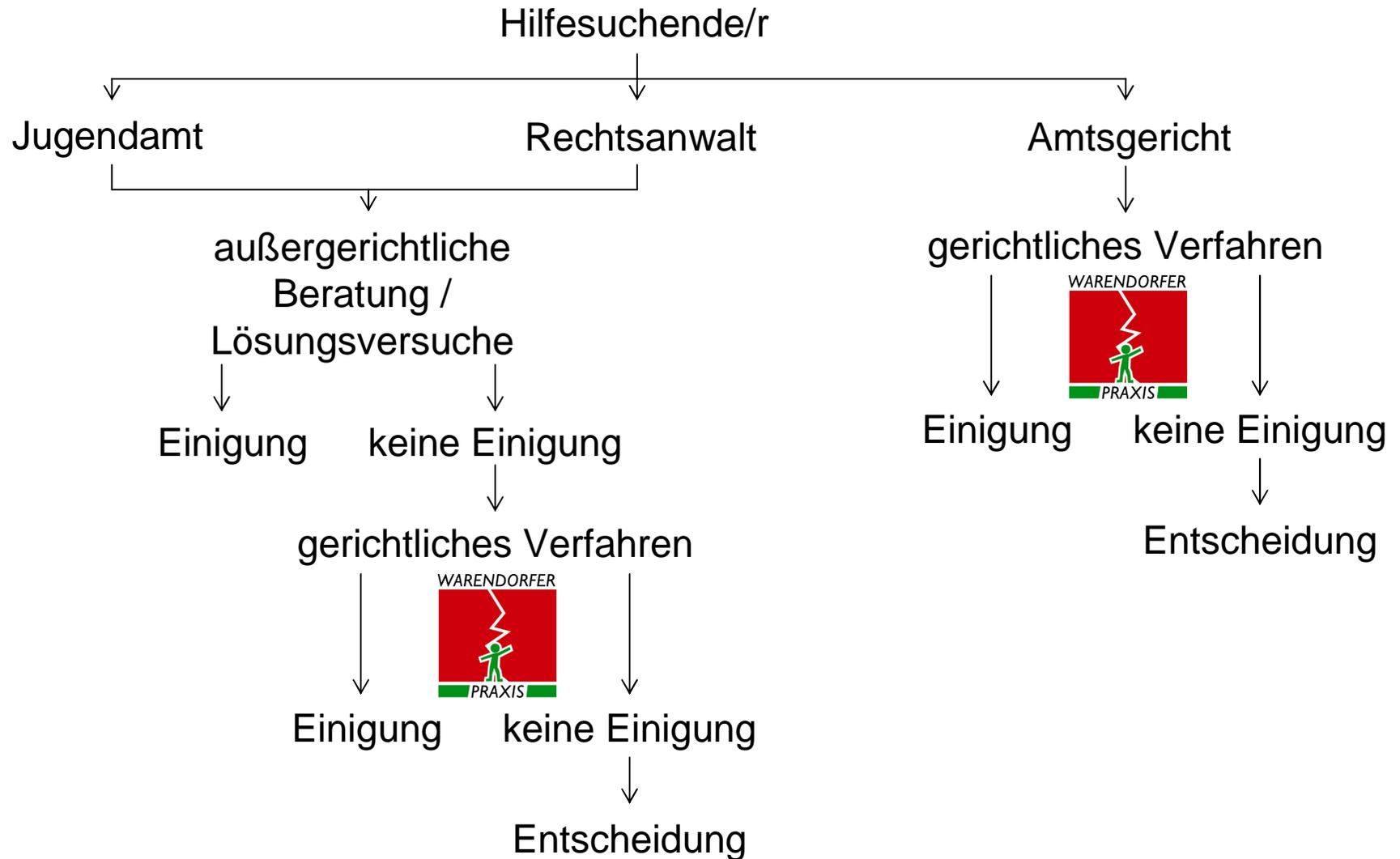
Modifizierte Anwendung der
Warendorfer Praxis.
Es gelten teilweise andere
Regelungen



Ziel	„Schlichten statt Richten“
Regelfall	Einigung der Kindeseltern (+ übriger Beteiligter)
Ausnahmefall	streitige Entscheidung
Methode	<ul style="list-style-type: none">- fallspezifische Beratungsangebote- Einbeziehung des Kindes nach jeweiligem Entwicklungsstand- außergerichtliche Regelung vorrangiges Ziel

Vorstellung der Warendorfer Praxis

Schema



Von der Antragschrift zur Einigung/Entscheidung



Vorstellung der Warendorfer Praxis

1. mündliche Verhandlung

Anhörung des Kindes (je nach Alter, in der Regel ab ca. 2 ½ bis 3 Jahren)

Anhörung der Eltern

Anhörung des Jugendamts bzw. übriger Beteiligten

Einigung

Protokollierung

auf Antrag:

Vereinbarung durch Beschluss des
Gerichts gem. § 156 II FamFG
vollziehbare, gerichtliche Anordnung

z.B. Umgangsregelung durch
begleiteten Umgang und Bestellung
eines Umgangspflegers

keine Einigung

Ausnahme:
Entscheidung

sonstige Verfahren

Prüfung des Gerichts ob eAo zu erlassen ist

z.B. Ausschluss vom
Umgangskontakten

Regel:
Beratungsprozess

z.B. Inobhutnahme
des Kindes



durch öffentliche oder freie Hilfestellen (§ 156 I 4, FamFG)
zugleich Bestellung eines Verfahrensbeistands gem. §158 FamFG für das Kind

↓
Ziel: Einigung

Dauer: bis ca. 3 Monate, kann auf Antrag bis auf 6 Monate verlängert werden

↙
Einigung

↘
keine Einigung

↓
Bericht an das Jugendamt über unterschriebene
Elternvereinbarung durch Beratungsstelle

↓
Bericht des Jugendamts hierüber an das Gericht

↓
Gericht entscheidet über Verfahrenskosten

↓
auf Antrag: Vereinbarung durch Beschluss des Gerichts gem. § 156 II FamFG
vollziehbare, gerichtliche Anordnung
(schriftliches Verfahren oder 2. mündliche Verhandlung)

Vorstellung der Warendorfer Praxis

Im Beratungsprozess des Regelverfahren
keine Einigung

Im Gefährdungsverfahren
keine Beratung sondern direkt/sofort

Bericht an Gericht über Verlauf und Ergebnis
der Beratung durch Beratungsstelle

Bericht des Jugendamts

Entscheidung im
schriftlichen Verfahren
nach Anhörung der
Beteiligten

schriftliches Verfahren:
z.B. Einholung eines
familienpsychologischen
Gutachtens

2. mündliche Verhandlung

Einigung

Beschluss

Gutachten

2. mündliche Verhandlung

3. mündliche Verhandlung

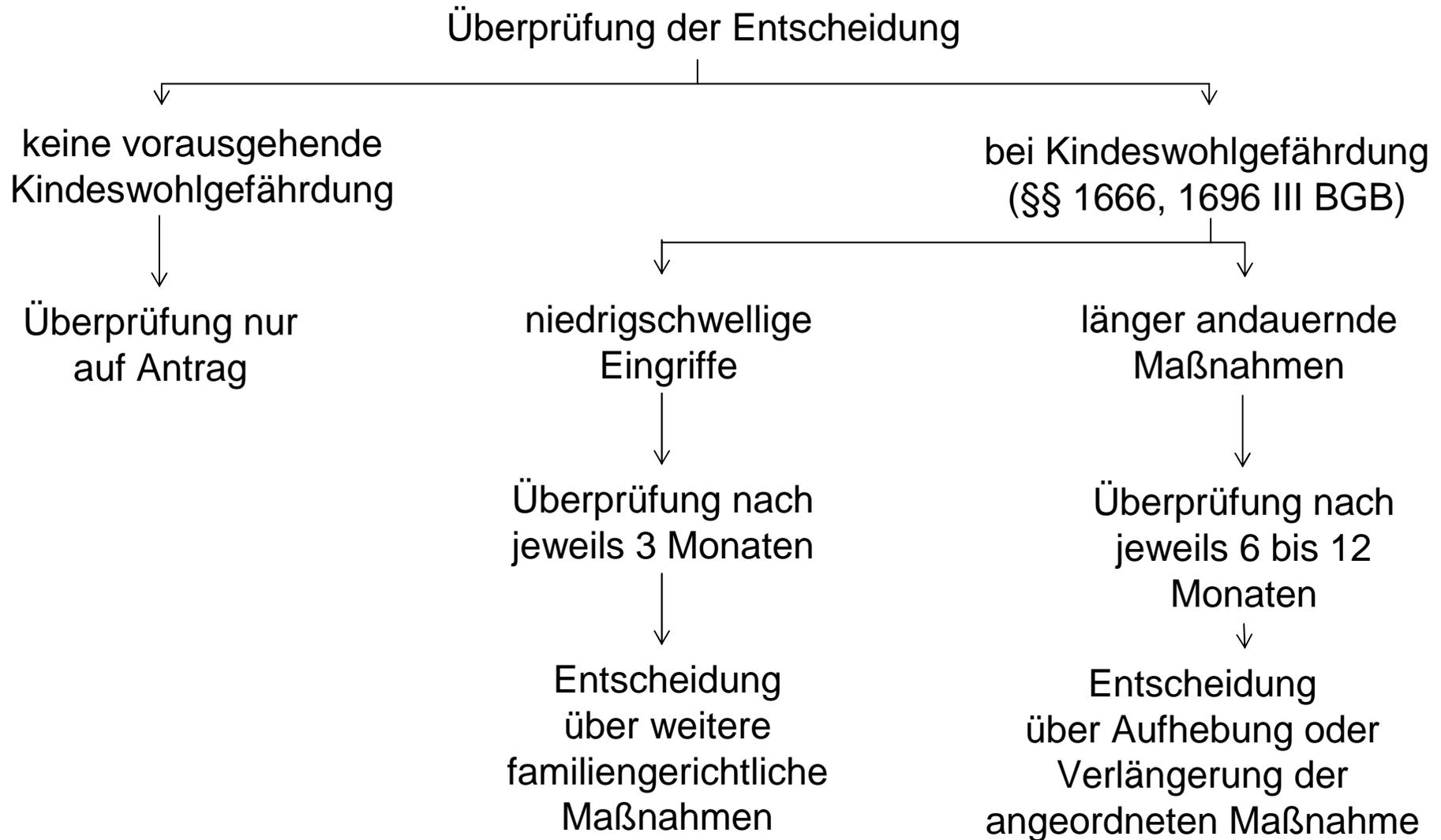
Einigung

Beschluss

Einigung

Beschluss





Für die Zukunft gesattelt.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**



Oliver Bäumker und Christian Huster

Auswertung

einer Online-Befragung zur

WARENDORFER



23.11.2011

Fachtag: Das Kind im Mittelpunkt / Elternverantwortung und Kindeswohl

Referent: Marcel Jakob, Stadt Ahlen – Fachbereich Jugend und Soziales

Das Erhebungsdesign



Vom 06.07.2011 – 30.09.2011



Geschlossener Fragebogen mit insgesamt 16 Fragestellungen

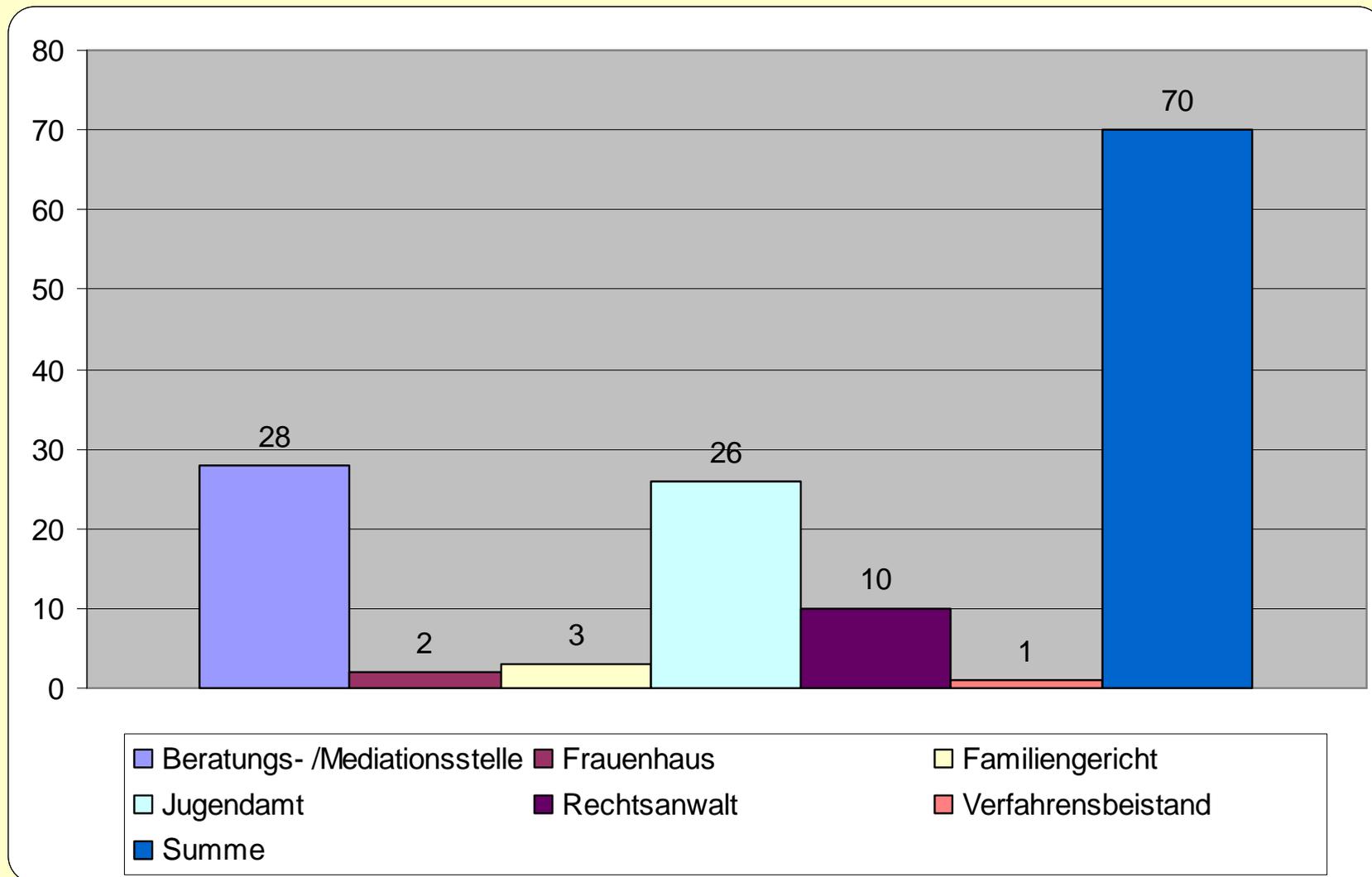


Per Mail wurden ca. 400 Personen aufgerufen abzustimmen, 70 beantwortete Bögen wurden ausgewertet



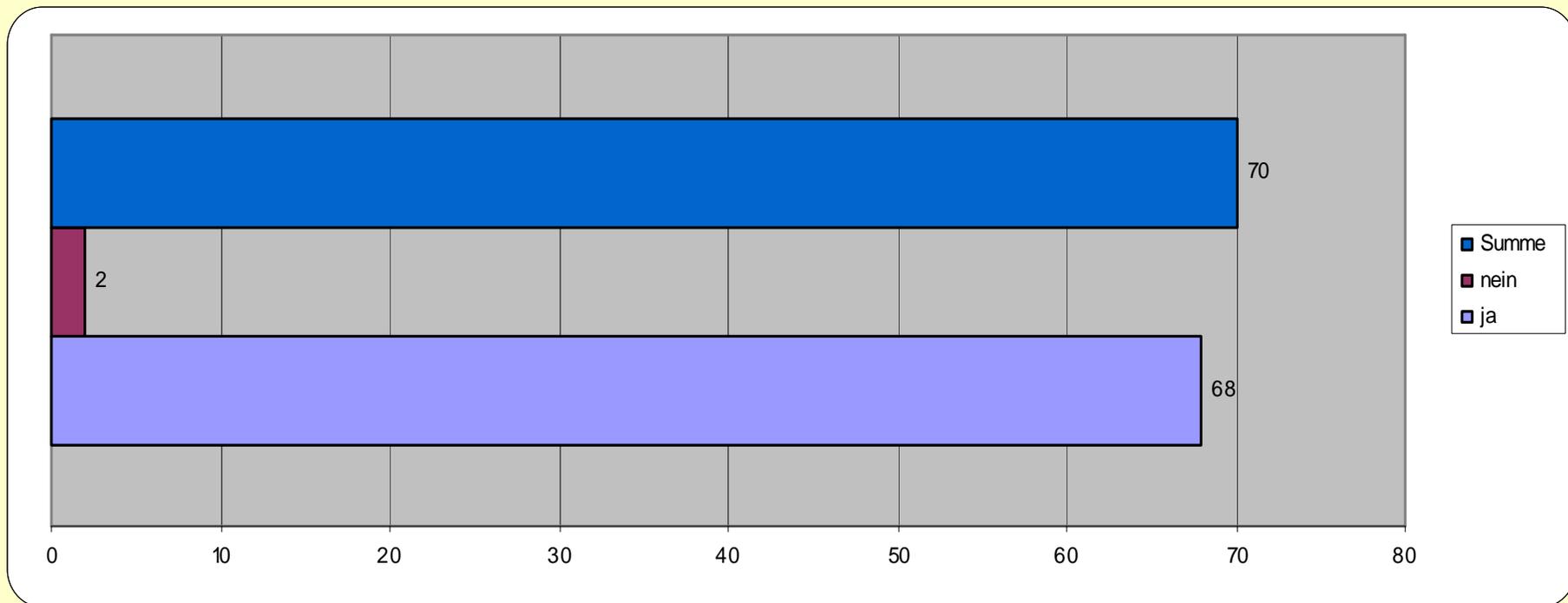
Kein Anspruch auf wissenschaftliche Genauigkeit!

Die Tätigkeitsfelder



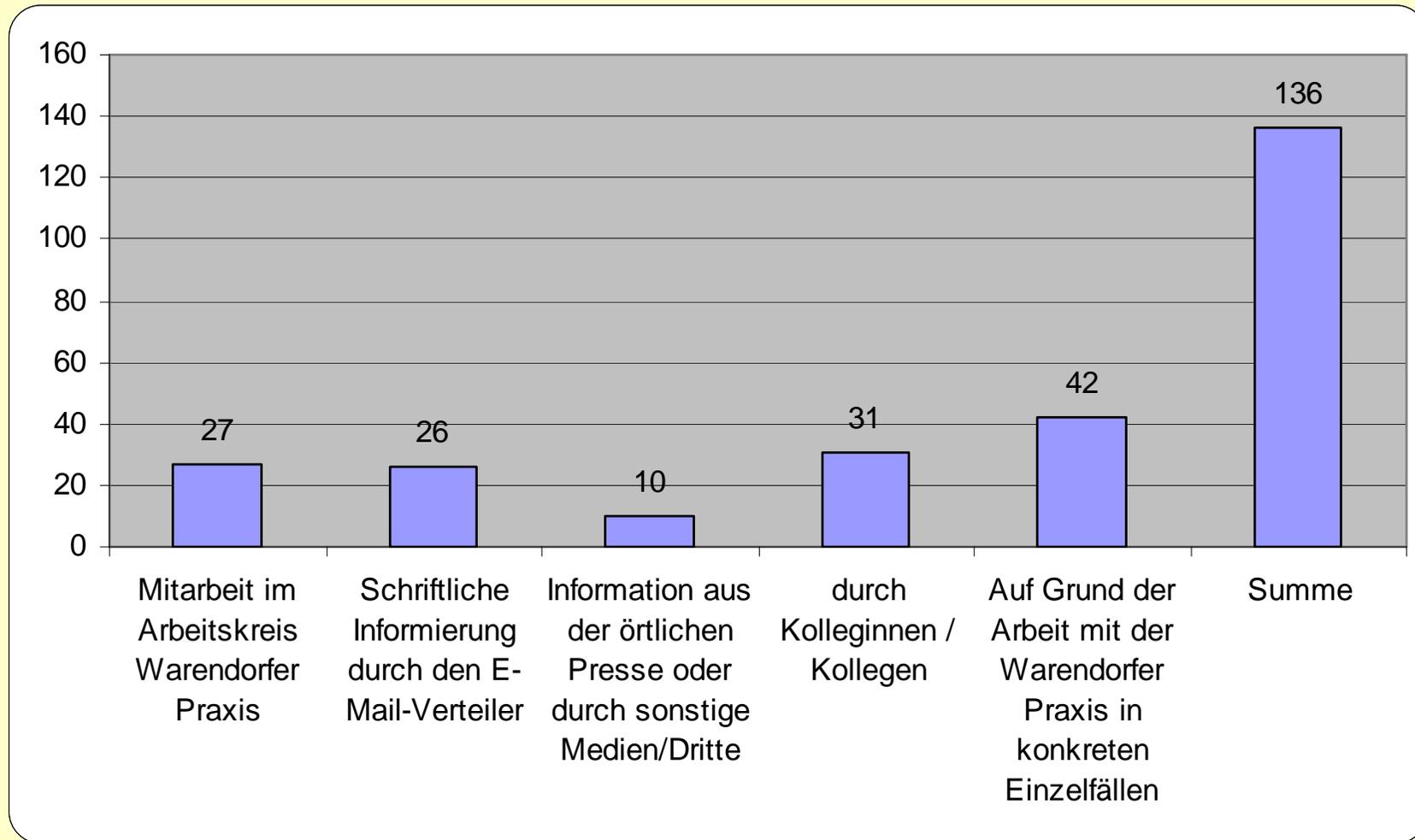


Bekanntheit der Warendorfer Praxis





Bekanntheit der Warendorfer Praxis

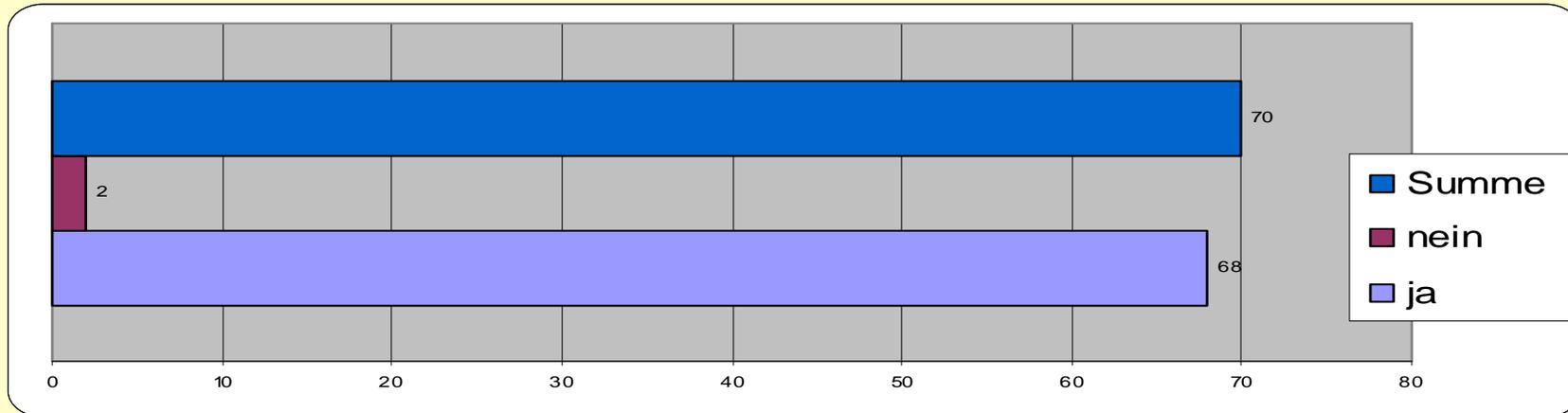


N = 68

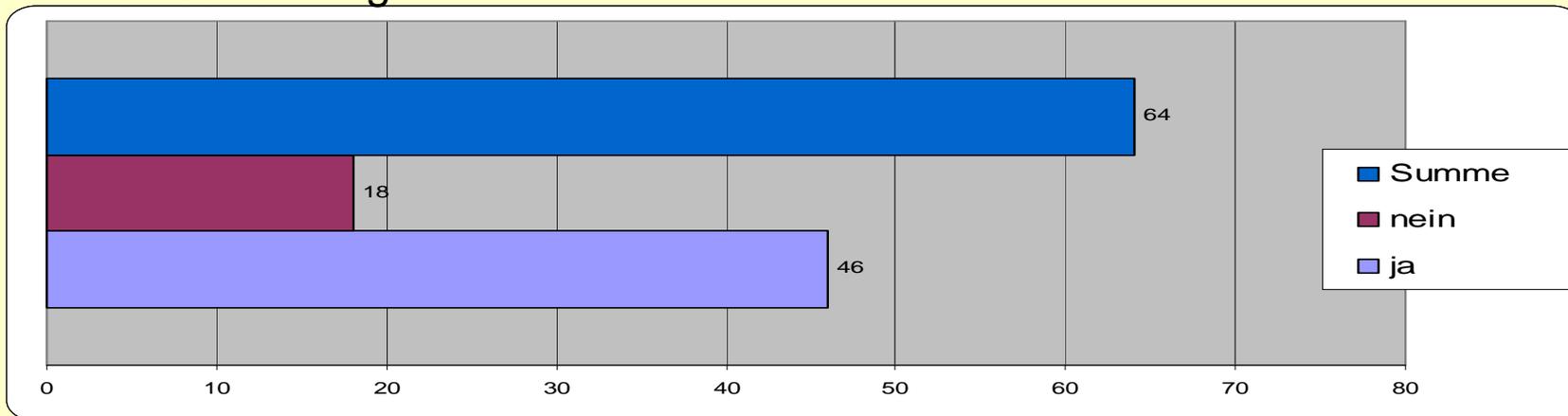
Mehrfachantworten waren möglich

Vergleich von Bekanntheit zu Praxiserfahrung

Bekanntheit

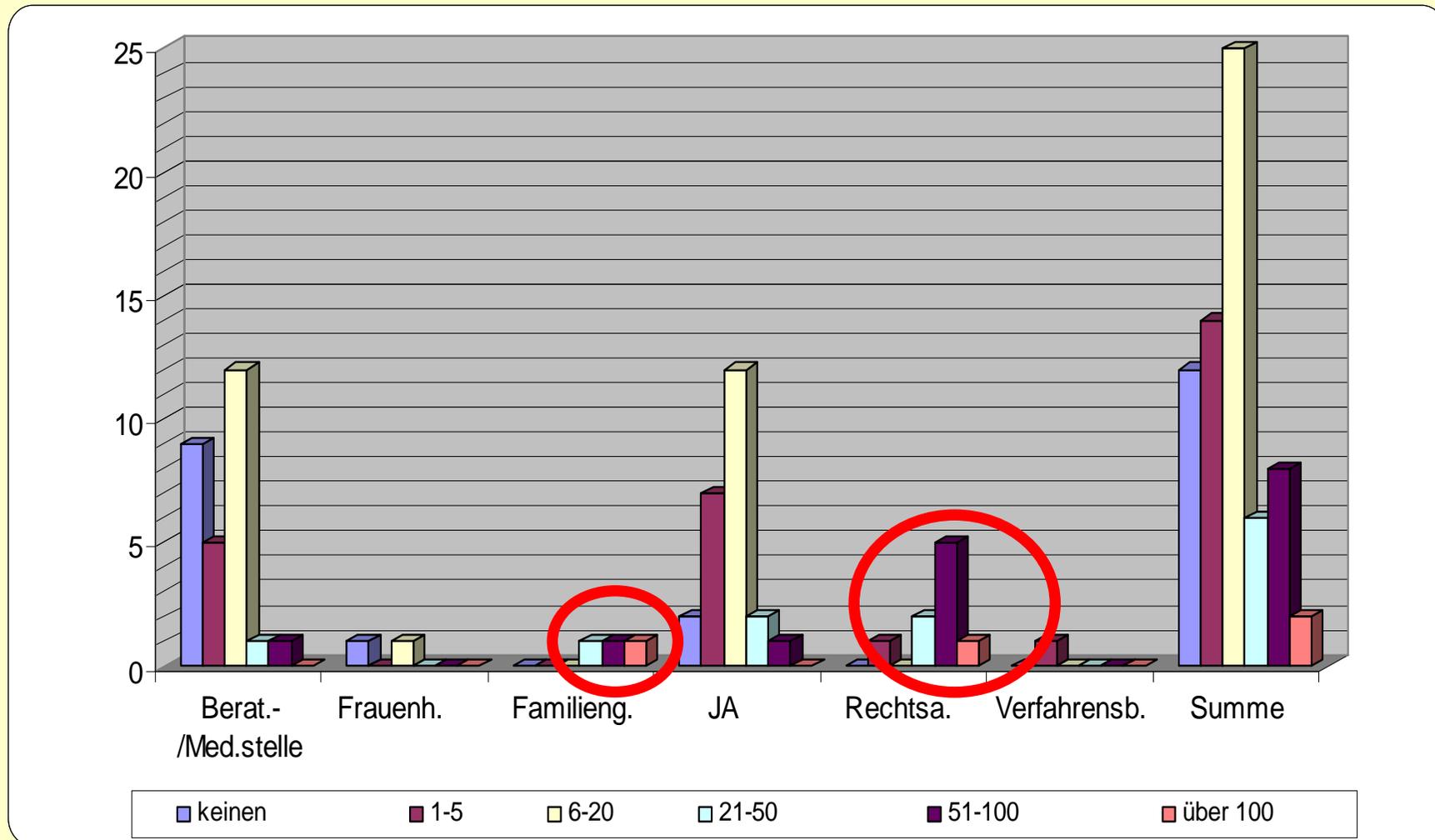


Praxiserfahrung



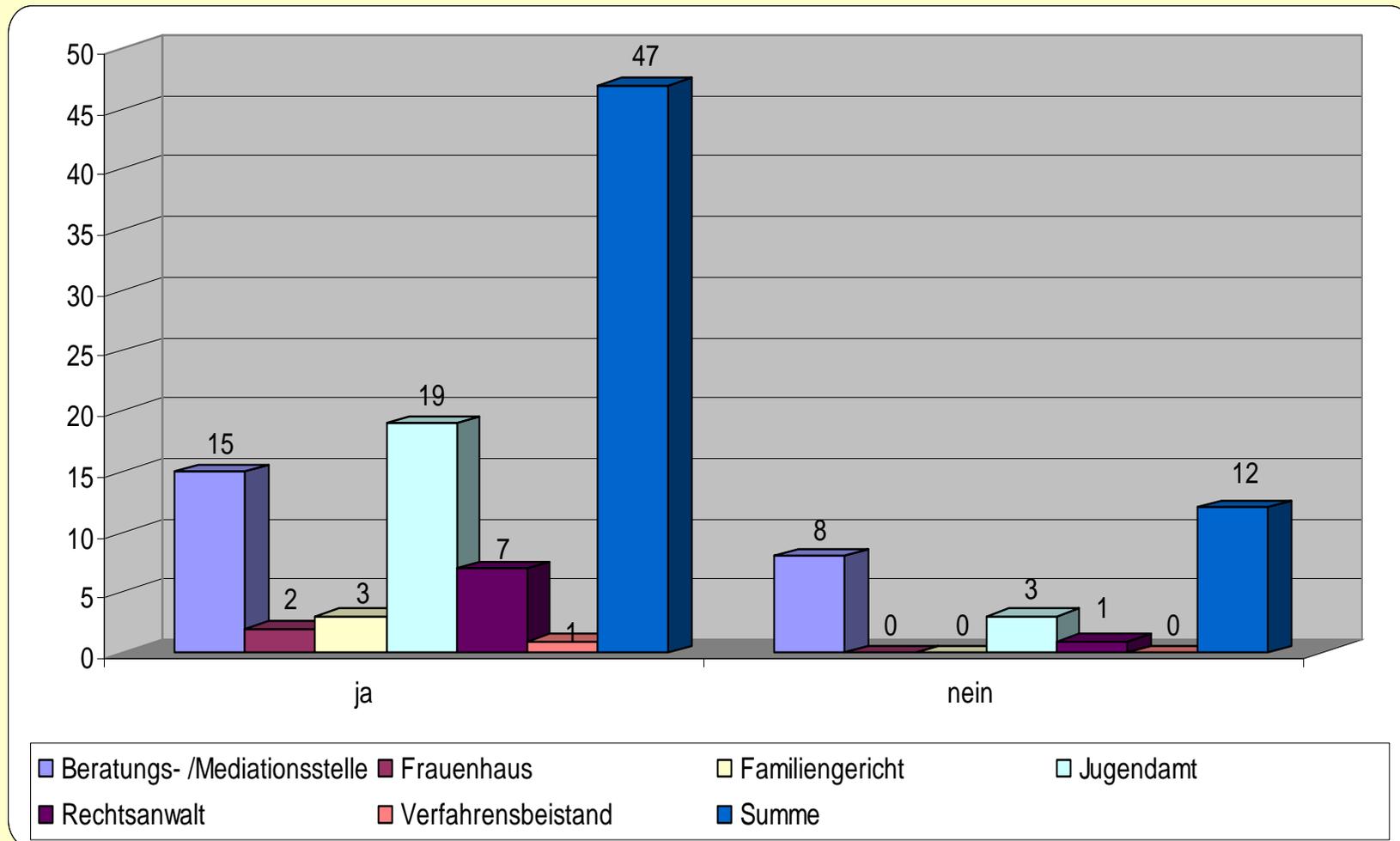
„Praktiker“ ohne „Praxis“?!

Anzahl der bearbeiteten Fälle



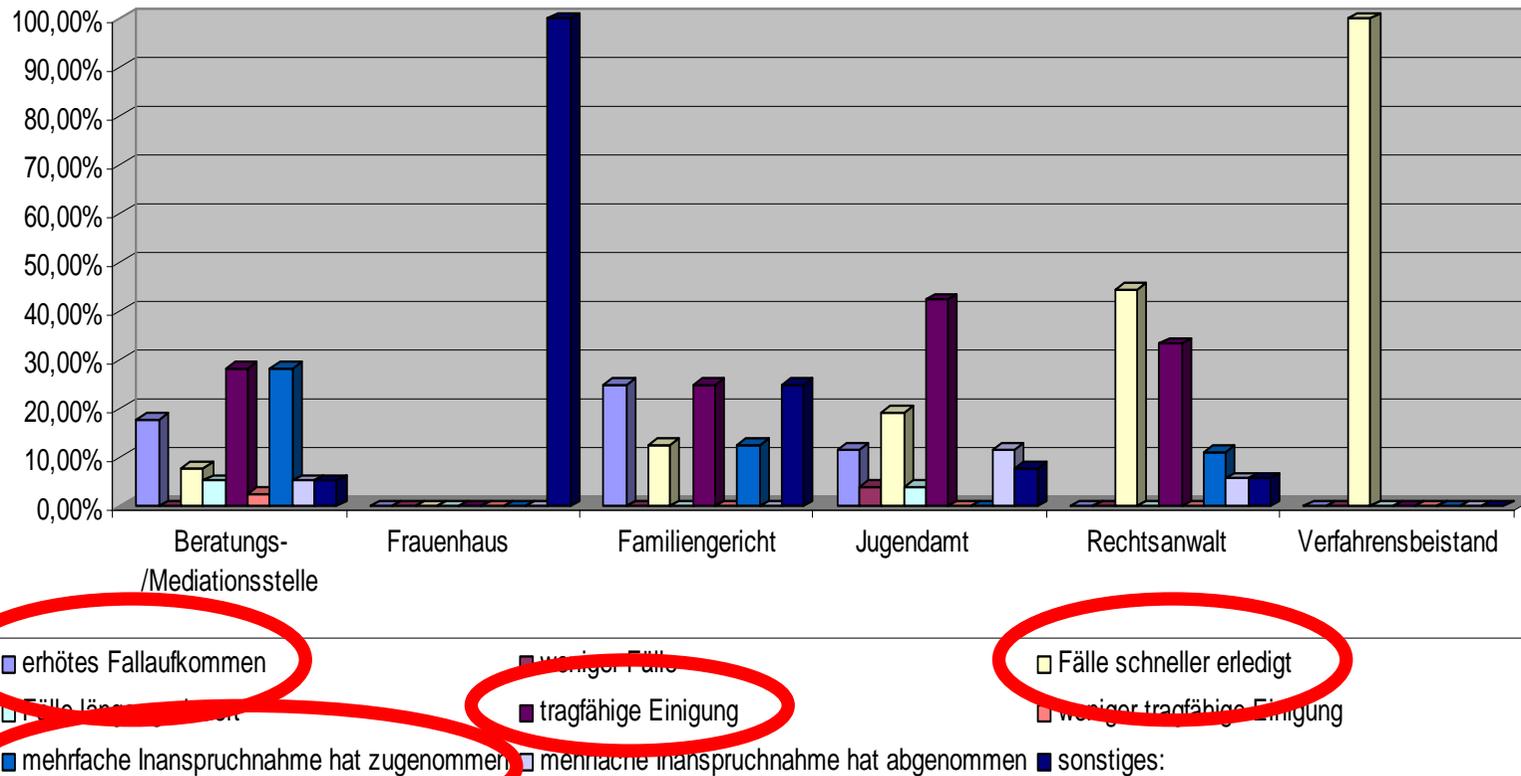
N = 67

Frage nach Veränderungen in den Verfahren / Fällen



N = 59

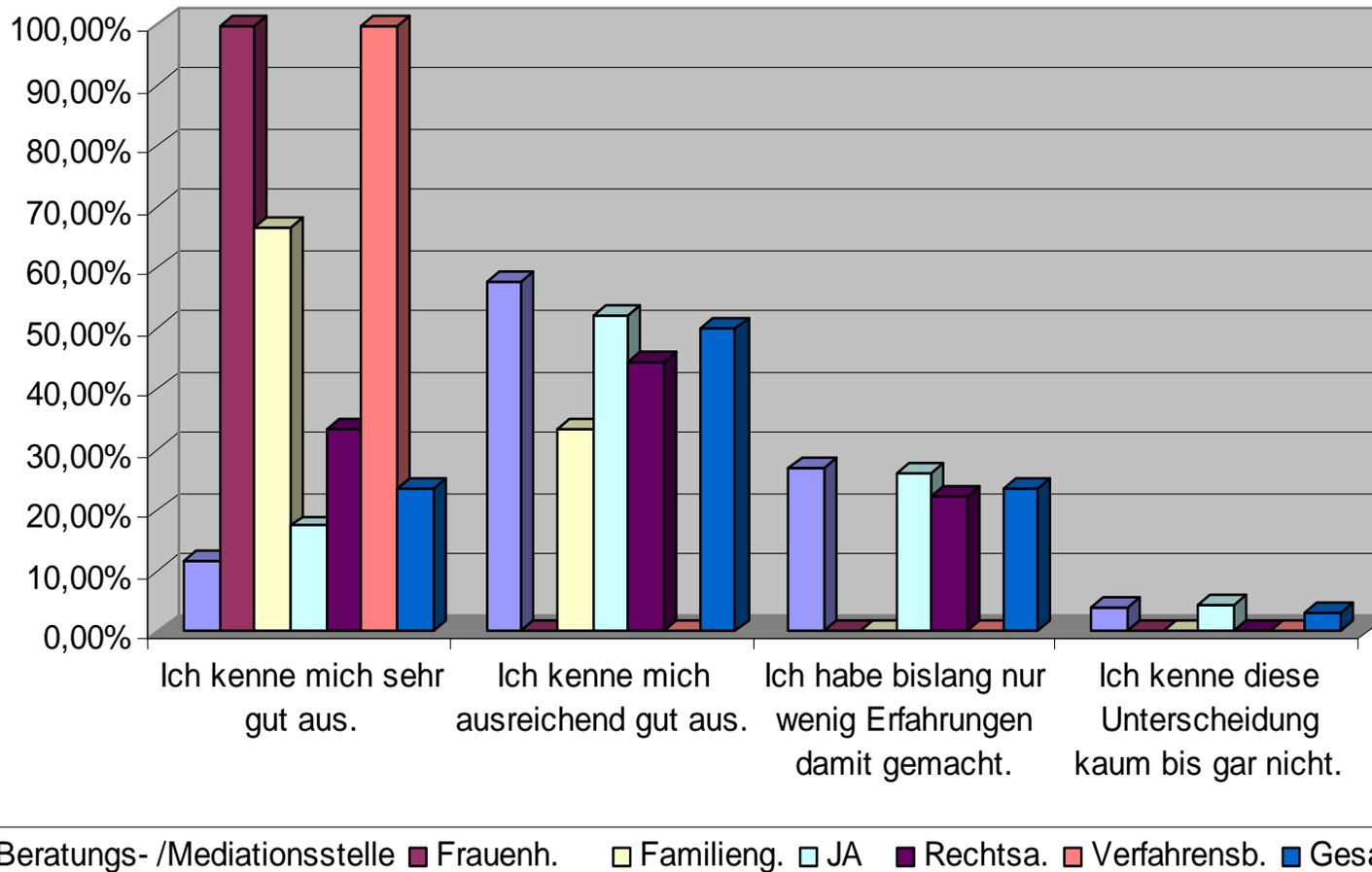
Welche konkreten Veränderungen?



Freitextantworten (bspw.):

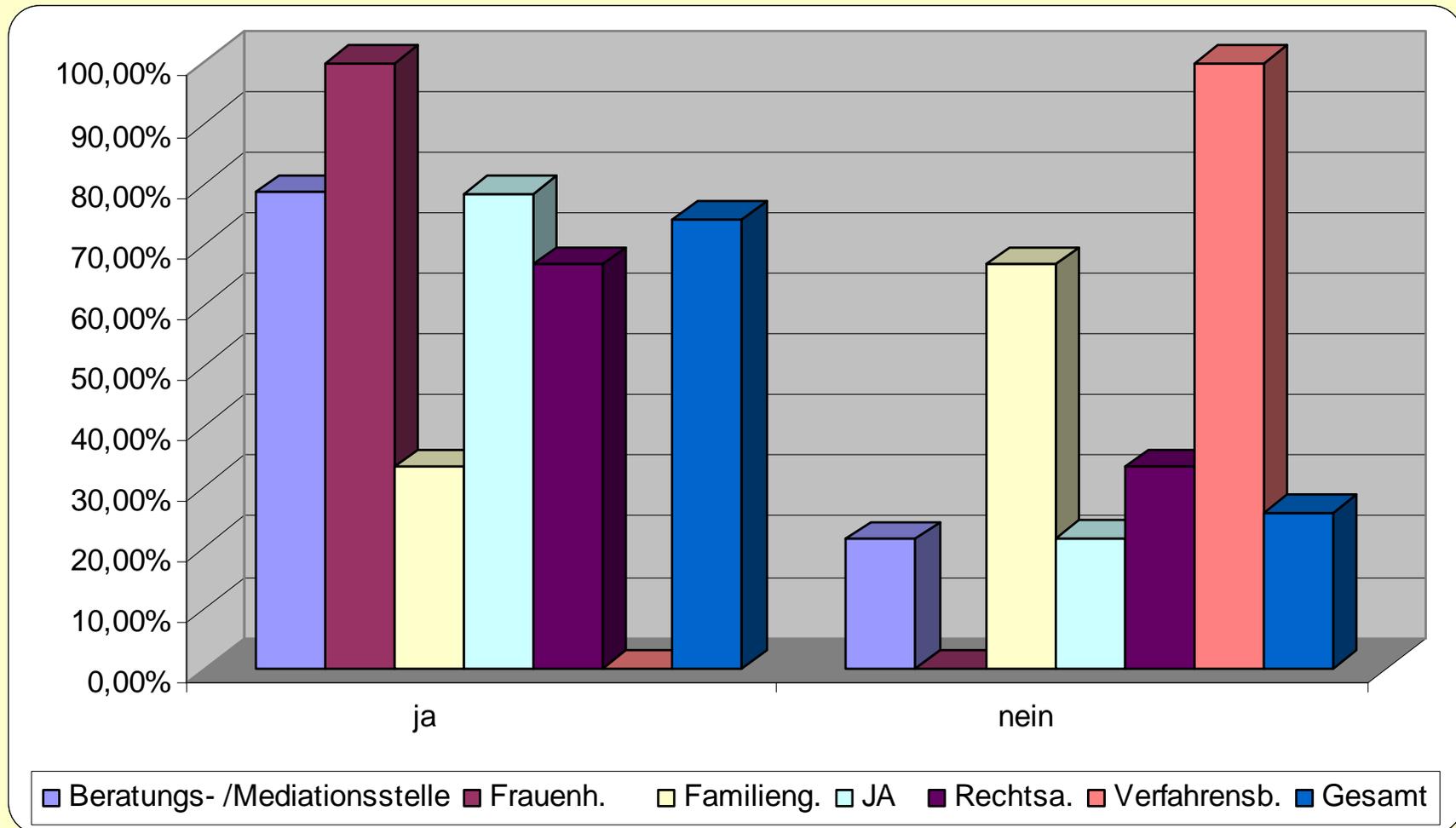
- Mehr Fälle wurden durch Verhandlung im ersten Gerichtstermin beendet.
- Besseres wechselseitiges, inhaltliches Verständnis.

Abgrenzung von Regel- und Gefährdungsverfahren bekannt?

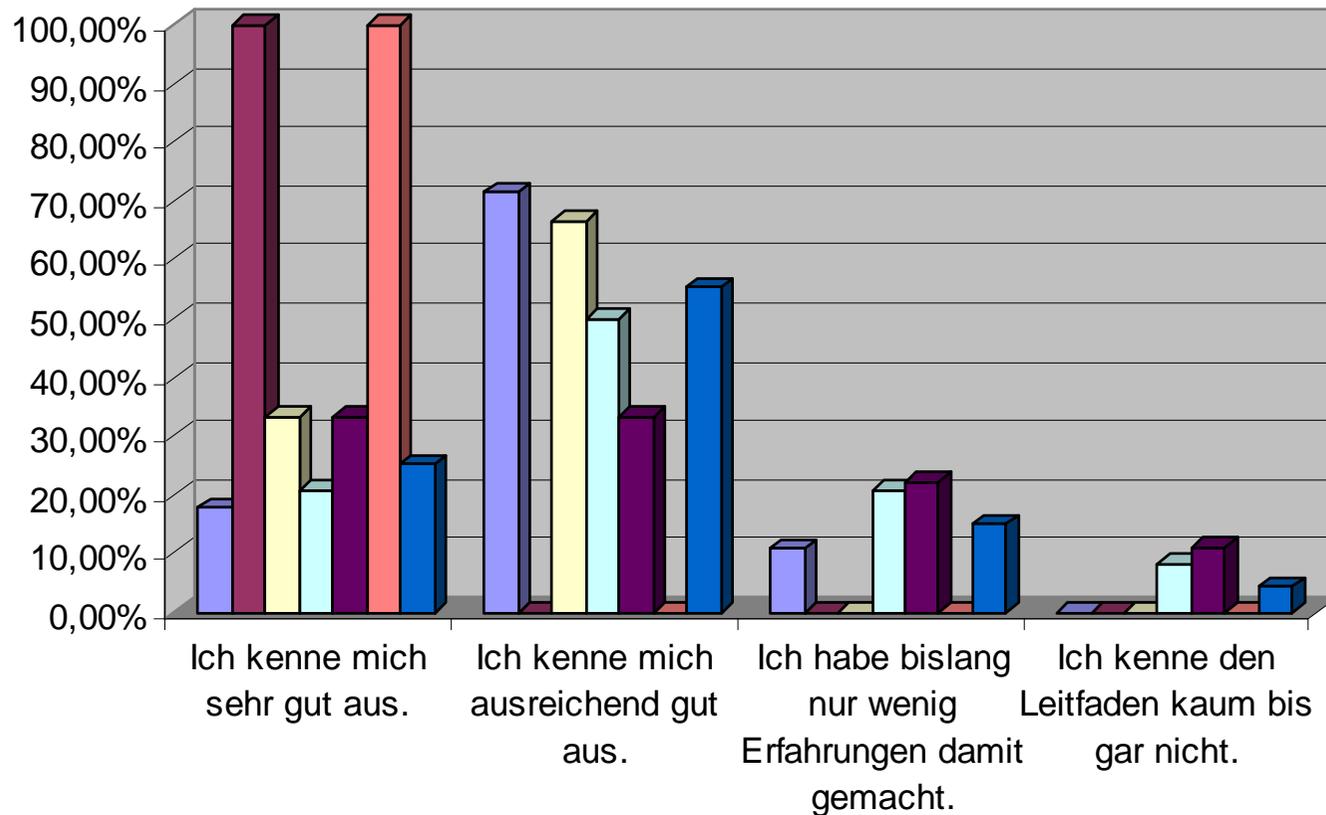


Regel- und Gefährdungsverfahren

Sind weitere Informationen gewünscht?



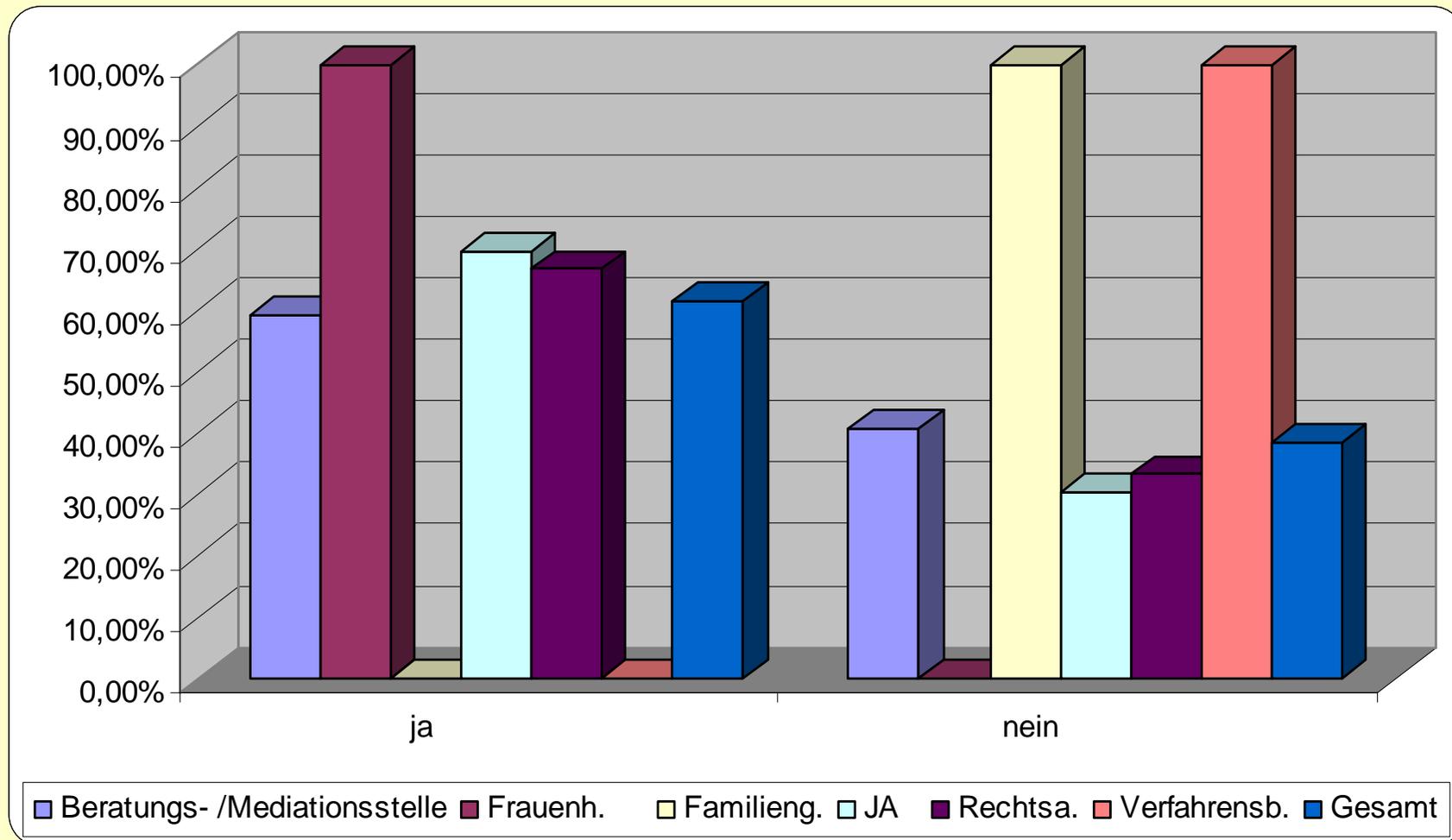
Leitfaden „Häusliche Gewalt“ bekannt?



■ Beratungs- /Mediationsstelle ■ Frauenh. ■ Familieng. ■ JA ■ Rechtsa. ■ Verfahrensb. ■ Gesamt

Leitfaden „Häusliche Gewalt“ bekannt?

Sind weitere Informationen gewünscht?





Freitext - Verbesserungsvorschläge

Die Beauftragung der Beratungseinrichtungen sollte durch das Jugendamt erfolgen.

Klare Verfahrenswege: Vom Gericht an die Jugendämter an die EB`s und die Rückmeldung im gleichen Rythmus. Nicht das jeder Richter seine eigenen Wege für die idealen hält.

Bewusstsein schaffen bei den Anwälten bzgl. der Vorteile der Warendorfer Praxis.

Ich wünsche mir mehr Öffentlichkeitsarbeit, da ich festgestellt habe, dass es in diesem Bereich viele Fehlinformationen und Ängste gibt.



Zusammenfassung

- Die Warendorfer Praxis ist gut bekannt und oftmals auch durch gelebte Praxis unterlegt.
- Die Warendorfer Praxis schafft eine gute Vernetzung und gewährt Einblicke in andere Arbeitsbereiche.
- Zumeist positive Veränderungen werden durch alle Professionen hindurch gesehen.
- Beteiligte der Warendorfer Praxis haben ein hohes Interesse sich zu spezifischen Themen fortzubilden, insbesondere zur Frage des Kinderschutzes.
- Den Richtern und Rechtsanwälten wird eine hohe Kompetenz für die erfolgreiche Etablierung der Warendorfer Praxis „vor Ort“ zugesprochen.
- Gewünscht sind einheitliche und transparente Verfahrenswege



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Warendorfer Praxis

Das Kind im Blick/Mittelpunkt
Elternverantwortung und Kindeswohl
4 Jahre Warendorfer Praxis –
Rückblick und Ausblick

Warendorfer Praxis

Erfahrungen der Beratungseinrichtungen
im Kreis Warendorf
mit Blick auf das Kind mit Fallbeispielen

Michael Thrien

Diplom Sozialarbeiter

Sozial- und Familientherapeut

Mediator

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Kreiscaritasverband Warendorf

Warendorfer Praxis

Beratung im Rahmen von Trennung und Scheidung

„Beratung bezeichnet strukturierte Gespräche mit dem Ziel, sich zu informieren oder ein umschriebenes Problem bzw. einen Konflikt zu lösen“

Eltern vor dem Familiengericht

Deutsche Liga für das Kind, 1. Auflage 2011

Warendorfer Praxis

Beratung

§ 156 FamFG: Hinwirken auf Einvernehmen 

Freiwillige Möglichkeit für Eltern zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung

Beratungsverweise an Beratungsstellen und Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Zeitliche Befristung als Garant der Ernsthaftigkeit von Beratung

Warendorfer Praxis

Beratungsprozess

Definierter Auftrag als Grundlage von

1. Neu- oder Weiterentwicklung eines Umgangskonzeptes
2. Entwicklung einer Gesprächsebene zwischen den Eltern
3. Einbeziehung der Kinder persönlich allein und/oder mit einem Elternteil oder den Eltern

Warendorfer Praxis

Erstes Elterngespräch mit Einführung von festen Regeln der Gesprächsführung (u.a. aussprechen lassen, keine Beleidigungen)

Festlegen des Rahmens der Gespräche (Dauer, Ort, Einbeziehung der Kinder und Dritter, keine rechtsanwaltlichen Aktivitäten) 

Äußere Struktur ist wichtig und notwendig (konkrete Anweisungen und Informationen geben)

Auf der Grundlage der Inhalte der Einzelgespräche
Entwicklung eines Themas der gemeinsamen Beratung

Warendorfer Praxis

Besonderheit von Trennungs- und Scheidungsberatung

- Beratung benötigt viel Strukturierung und konkrete Anweisungen
- Juristisches Hintergrundwissen ist notwendig
- Arbeiten an der Ablösung des Paares und der Verbindung der Eltern
- Differenzierung der Ebenen

1. Paarebene 2. Kinderebene 3. Elternebene

Warendorfer Praxis

Ziel der Beratung

- Entwicklung und Förderung elterlicher Kompetenz
- Differenzierung von eigenen und gemeinsamen Aufgaben und Verantwortungsbereichen
- Aushandeln von Absprachen und Übergaben
- Erstellen einer „Elternvereinbarung“ als Grundlage elterlicher Zuständigkeit
- Verabredung weiterer beraterischer Unterstützung

Warendorfer Praxis

Die Einbeziehung von Kindern in einer Trennungsbearbeitung

Ob, und wenn ja, wann Kinder in den Beratungsprozeß einbezogen werden, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab

1. Dem Alter des Kindes/der Kinder
2. Der Fragestellung des Beratungsauftrages
3. Der Haltung der Eltern
4. Der Mitarbeitersituation der Beratungsinstitution (Co-Beratung)

Warendorfer Praxis

Das Gespräch mit dem Kind

- Vertrauen herstellen und Angst nehmen
- Einfache Fragen stellen
- Informationen zum Ablauf geben
- Erlaubnis an das Kind aussprechen, bestimmte Fragen nicht beantworten zu dürfen
- Mögliche Konsequenzen für das Kind benennen
- Keine bohrenden Fragen stellen
- Vereinbaren, was darf an die Eltern weitergegeben werden
- Einen weiteren Termin vereinbaren zur Überprüfung von Umsetzung

Warendorfer Praxis

Zielsetzung

- Welches Ziel verfolge ich mit diesem Gespräch
- Was erhoffen sich die Eltern davon
- Welche Erwartung hat das Kind

Was für Angaben möchten wir vom Kind

- Informationen über seine Wünsche, Bedürfnisse, Gefühle, Bindungen, Ressourcen
- Über seine Sichtweise der familiären Belange

Das wird gewährleistet durch

- Offene Fragen (W-Fragen)
- Unterstützung des freien Redens

Warendorfer Praxis

Beispiele von Aussagen und Wünschen von Kindern an ihre Eltern (exemplarisch)

1. Vergesst nie: ich bin das Kind von euch beiden....
2. Fragt mich nicht, wen ich von euch beiden lieber mag....
3. Helft mir, zu dem Elternteil, bei dem ich nicht ständig bin, Kontakt zu halten....
4. Redet miteinander wie erwachsene Menschen....
5. Seid nicht traurig, wenn ich zum anderen gehe....
6. Plant nie etwas für die Zeit, die mir mit dem anderen Elternteil gehört....
7. Gebt mich nicht wie ein Paket vor der Haustüre des anderen ab....

Warendorfer Praxis

Besonderheit von Hochstrittigkeit

„Zusammengefasst kann man von Hochstrittigkeit sprechen, wenn die emotionalen Probleme der Parteien deutlich im Vordergrund stehen, die Partner unfähig und nicht willens sind, kleinere Konflikte ohne professionelle Hilfe zu regeln, die Parteien andere Personen, insbesondere die Kinder, in ihre Konflikte einbeziehen, verbale oder psychische Gewalt angedroht wird, schwere nicht bewiesene Anschuldigungen gegenüber der anderen Seite erhoben werden“ (H. Krabbe, 2008)

Hilfreich im Umgang damit ist

- Beratungssetting mit 2 BeraterInnen
- Settingaufteilung und Wechsel

Warendorfer Praxis

1. Fallbeispiel

Herr und Frau M., getrennt seit 8 Monaten, 2 gemeinsame Kinder w 12, m 8, Mutter hat den Mann verlassen, ist mit den Kindern ausgezogen, hat einen neuen Partner, will die Scheidung

Warendorfer Praxis

Konflikte

1. Mann verweigert den Kontakt zur Frau
(persönlich gekränkt)
2. Streit um Geld und Mobiliar
3. Tochter will nicht zum Vater (Loyalität zur Mutter)
4. Gericht noch nicht eingeschaltet, damit wird gedroht

Warendorfer Praxis

Methodik

- Einzelgespräche mit den Elternpersonen
- Beratung der Eltern
- Erstellen von Flipchartabschriften und Zusendung an Eltern (was haben wir besprochen, welche Aufgaben gibt es)
- Einbeziehung der Kinder (getrennt, Aufträge und Wünsche an Eltern formuliert)
- Gemeinsame Gespräche Vater-Tochter

Warendorfer Praxis

2. Fallbeispiel

Frau P., Herr T., getrennt seit 3 Jahren, waren nicht verh., haben eine gemeinsame Tochter 10 Jahre alt

Trennung nach langem Streit, Mann ist ausgezogen, gerichtliche Auseinandersetzungen um Umgangsregelungen, beide wollen das Kind „für“ sich

Warendorfer Praxis

Methodik

- Elternpersonen getrennt eingeladen, zunächst Ablehnung von gemeinsamen Gesprächen > erster Auftrag
- Gemeinsame Gespräche äußerst angespannt, von beiden auch abgebrochen, Fortsetzung unter klarem Hinweis auf gerichtliche Entscheidung
- Setting immer wieder verändert, Beratung zu zweit
- Vorbereiten und Entwickeln der Einbeziehung der Tochter > gemeinsames Ziel der Eltern
- Co-Beraterin führt 3 Einzelgespräche mit dem Kind – Elterngespräche werden ausgesetzt

Warendorfer Praxis

- Erarbeitete Inhalte (Aufträge, Wünsche, Bedürfnisse) werden den Eltern vorgestellt
- Darüber gelingt ein neuer Zugang zu den Eltern, Kind steht im Vordergrund
- Es gelingt eine vorläufige Elternvereinbarung, die (als Angebot) halbjährlich überprüft und gegebenenfalls modifiziert wird

Warendorfer Praxis

Fazit



Wir sollten nicht versuchen, die Balance zu halten, sonst verlieren wir das Gleichgewicht

Für die Zukunft gesattelt.

Das Kind im Mittelpunkt

Elternverantwortung und Kindeswohl

**Auswirkungen der Warendorfer Praxis
auf die Arbeit der Jugendämter**



Ausgangslange:

Impuls aus der AG AG 78 Hilfe zur Erziehung und dem Amt für Kinder Jugendliche und Familien im Jahr 2006:

Anforderungen an einer am Kindeswohl orientierten Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Justiz neu zu definieren

Auslösende Faktoren:

- Die Verfahren dauern zu lange und werden vielfach strittig geführt
- Kooperation zwischen Jugendämter / Beratungseinrichtungen und Familiengerichte / Rechtsanwälte muss verbessert werden,
- Abstimmung erfolgt nur unzureichend, konfliktverschärfendes Verhalten.

Ergebnis:

Gemeinsame Veranstaltung mit Blick auf die sich abzeichnende Reform der Familien Verfahrensrechtes

Ausgangslange:

Fachtag 2006:

Das Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen

- ***Herr Prof. Dr. Willutzky***

Familien brauchen viel Unterstützung bei diesem schweren Prozess

- ***Herr Heiner Krabbe***

Stellte die Kinder in den Mittelpunkt

Bildung einer Arbeitsgruppe aus dem Fachtag zur Weiterentwicklung der Anregungen der Vorträge

Ausgangslange:

Fachtag 2007: Herr Richter Rudolf stellt „Das Cochemer Modell“ vor

- **Bildung einer kreisweiten Arbeitsgruppe**

Entwicklung eines Leitfadens mit einer Erprobungsphase 2009

- **Ergebnis:**

Gemeinsam vereinbarte Verfahrensweise zum Schutz des Kindeswohls zwischen den Jugendämtern, Rechtsanwälten, Verfahrensbeiständen, Beratungs- und Hilfestellen sowie Familiengerichten in Sorgerechts- oder Umgangsregelungsverfahren (für Regelverfahren und Gefährdungsverfahren)

- **Regelmäßige Treffen im Arbeitskreis**

Jährlich 2 - 4 Treffen in den Jugendämtern, Familiengerichten oder RA Praxis, Beratungseinrichtungen Teilnehmerzahl ca. 20 bis 25 Fachkräfte

Erfahrungen aus 4 Jahren Praxis:

- Anstieg der **vorgerichtlichen Beratungen**
- Zuweisung hat sich verändert, häufigere Vermittlung durch Rechtsanwälte
- Eltern wenden sich bei schwierigeren Familiensituationen früher an die Jugendämter

- Anstieg der Fälle die **nach dem ersten Termin beendet werden**

- **Engere Kooperation mit allen Beteiligten**
- Enge zeitliche Abstimmung auf allen Ebenen

Erfahrungen aus 4 Jahren Praxis:

Engere Kooperation mit den Familiengerichten

- Geprägt durch eigenständige und zusammenwirkende Verantwortung
- Enge zeitlich aufeinander abgestimmte Verfahrensweise erfordert Anpassung der Arbeitsabläufe im FamG und JA
- Teilnahme am ersten Termin, Anhörung, mündlicher Bericht, gem. Hinwirkung auf Einigung, ggf. Beratung , Mobilisierung der Ressourcen
- **Zusammenführen der jeweiligen Kompetenzen zu tragfähigen Lösungen**
- Die Familiengerichte (z. T. noch unterschiedlich) nutzen ihre Möglichkeiten stärker einen Verfahrensbeistand oder eine Umgangspflegschaft einzurichten
- **Abgrenzung** der Warendorfer-Praxis bei den „Gefährdungsverfahren“
Leitfaden häusliche Gewalt“
- Verbesserte Kooperation auch in den Sorgerechtsverfahren und Verfahren nach § 8a SGB VIII und § 1666 BGB

Erfahrungen aus 4 Jahren Praxis:

- **Das Jugendamt an der Schnittstelle zu den Beratungseinrichtungen**

Nach dem ersten Anhörungstermin Vermittlung in Beratung,

Die Vermittlung erfolgt über das Jugendamt an die Beratungsstellen.

Mitteilung über das Ergebnis der Beratung erfolgt durch einen gem.

entwickelten Rückmeldebogen, über die Jugendämter an die

Familiengerichte!

- **Ausgestaltung** der Warendorfer Praxis an den einzelnen

Familiengerichten in diesem Punkt noch unterschiedlich, z. T. direkte

Vermittlung, oder Info über Beratungsmöglichkeiten und Eltern entscheiden

eigenständig

Erfahrungen aus 4 Jahren Praxis:

Fall Fam. K.

- Vermittlung nach dem Anhörungstermin in eine Beratung
- Nach der ersten Sitzung stellt Vater über die Rechtsanwältin einen Antrag auf Einrichtung einer Verfahrensbeistandschaft (Sohn drängt auf Kontakt zum Vater, Beratung dauert zu lange)
- Das Familiengericht fordert das JA zu einer schriftlichen Stellungnahme auf (Aufforderung erfolgte in der Vertretungssituation im Urlaub des Familienrichters)
- Direkte Rücksprache mit dem Familienrichter zur Klärung des Sachverhaltes, Absprache gemeinsames hinwirken auf Fortsetzung der Beratung
- Familienrichter spricht mit RA
- Jugendamt informiert Beratungsstelle
- Beratung wird fortgesetzt

Erfahrungen aus 4 Jahren Praxis:

- **Ausgestaltung** der Verfahrensweisen in den einzelnen Familiengerichten noch unterschiedlich, z. T. noch geprägt durch regionale Tradition
- Resonanz bei den Rechtsanwälten überwiegend positiv
- Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeiständen
- Standards bei begleiteten Umgängen fehlt noch
- Anhörung der Kinder findet, wenn dann noch sehr unterschiedlich statt
- Abgrenzung Regel- und Gewaltverfahren erfordert noch weitere Abstimmung
- Ständiger Austausch weiter notwendig

Erfahrungen aus 4 Jahren Praxis:

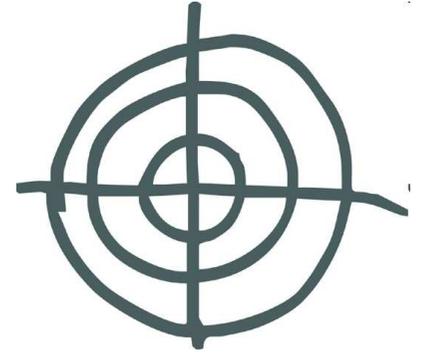
1. Veränderung in der Haltung der Akteure zueinander

- zeigt sich im durch umdenken im Handeln und Verhalten

2. Veränderung in der Haltung gegenüber den Eltern

- Vermeidung von den hochstrittigen und zeitraubenden Verfahren
- Von der **alleinigen zur gemeinsamen elterlichen Sorge**
- **Jetzt Suche nach Lösungen** wie kann es miteinander gelingen, trotz der schwierigen Situation
- **Es wird nicht mehr separiert**, sondern die Einstellung ist gemeinsam tragend, dass der Kontakt zu beiden Elternteilen nicht verloren gehen darf
- Das bedeutet hohe **Ansprüche an beide Elternteile** sich trotz der Trennungssituation aufeinander zuzubewegen.

Verantwortungsgemeinschaft
Das Kind im Mittelpunkt
- In verschiedenen Rollen gemeinsam zum Ziel



Familiengericht

Jugendamt

Beratungsträger



Verfahrensbeistand

Eltern

Rechtsanwälte

Gutachter

?

Weitere Arbeit an der Kooperationskultur in der Warendorfer Praxis (Gelingensfaktoren)

Vermögen und Bereitschaft der handelnden Personen zur **kritischen Selbstreflexion**.

- D. h. Veränderung und Entwicklung beginnt bei mir – in meiner Organisation

Fundiertes und immer wieder aktualisiertes **Wissen über die Sachfragen**:

- Zum Kindeswohl, seinen Voraussetzungen, Bedingungen und Gefährdungen
- Zum Kinderschutz, d.h. zu den Konsequenzen und Verfahren für das Erkennen und entgegenwirken von Gefahren durch Prävention und Krisenintervention, zu den Aufträgen, Handlungslogiken der andern Akteure und Ressourcen. .

Weiterentwicklung der Strukturen

- Verfahren und Zuständigkeiten für eine verlässliche Zusammenarbeit der handelnden Personen weiterentwickeln
- Fortlaufender Austausch der beteiligten Fachkräfte

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gerd Terbrack
Amt für Kinder, Jugendliche
und Familien
Kreis Warendorf



„4 Jahre Warendorfer Praxis“

Das Kind im Mittelpunkt – Elternverantwortung und Kindeswohl

Fachtag am 23.11.2011



3. Praxisbericht

Häusliche Gewalt

***Kinderschutz erfordert Ausnahmeregelungen
In der Warendorfer Praxis***

Frauenschutzorganisationen im Kreis Warendorf

Frauenberatungsstellen im Kreis Warendorf



Frauenhäuser im Kreis Warendorf



Gewalt gegen Frauen

Körperliche, seelische und sexuelle Gewalt gegen Frauen ist:

„Jede geschlechtsbezogene Handlung, die einer Frau (körperlichen) Schaden oder (seelisches) Leid zufügt oder wahrscheinlich zufügen wird, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung im öffentlichen oder privaten Leben.“

Vereinte Nationen 1993

Häusliche Gewalt umfasst

physische, psychische, sexuelle, soziale und ökonomische Gewalt,
die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet,
die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben,
mit dem Ziel Macht und Kontrolle über die Person, ihr Denken und Handeln zu gewinnen und auszuüben.

„4 Jahre Warendorfer Praxis“

Das Kind im Mittelpunkt – Elternverantwortung und Kindeswohl

Fachtag am 23.11.2011



Der Schutz der Mutter ist der beste Kinderschutz!

„4 Jahre Warendorfer Praxis“

Das Kind im Mittelpunkt – Elternverantwortung und Kindeswohl

Fachtag am 23.11.2011



Was bedeutet die Erfahrung häuslicher Gewalt für Kinder?

„4 Jahre Warendorfer Praxis“

Das Kind im Mittelpunkt – Elternverantwortung und Kindeswohl

Fachtag am 23.11.2011



„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch von einem hin und her Zerren ... das machte mich traurig, und [ich] bekam Angst. Mein Bauch hatte Angst, manchmal hatte er um meine Mama Angst, manchmal sogar hatte ich um meinen Vater Angst. Dass er nicht weiß, was er tut“. Amela 12 Jahre alt (Strasser 2001)



„4 Jahre Warendorfer Praxis“

Das Kind im Mittelpunkt – Elternverantwortung und Kindeswohl

Fachtag am 23.11.2011



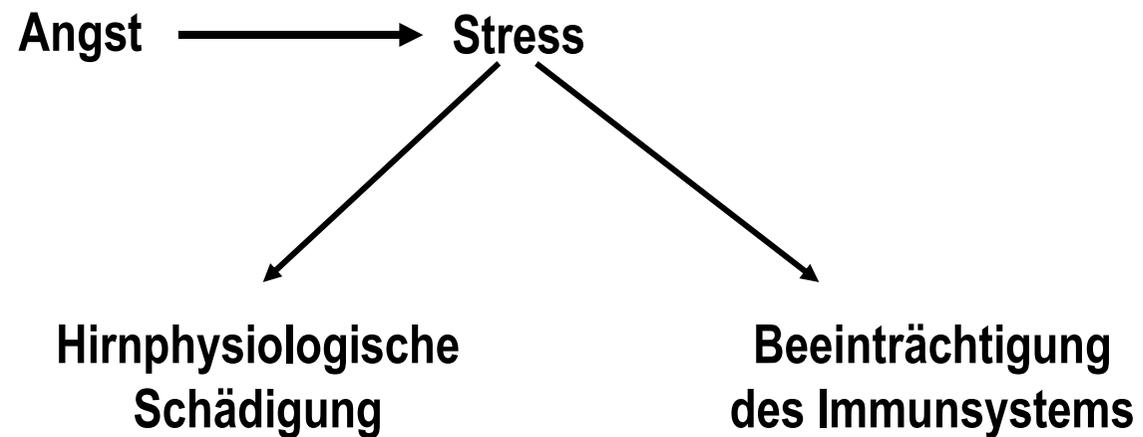
- **Kinder leiden unter Loyalitätskonflikten,**
- **Kinder erleiden Traumatisierungen,**
- **erleben Flashbacks**
- **haben Alpträume ...**

Gewalt zwischen den Eltern als Kindeswohlgefährdung

Risiken bestehen von Anfang an, bereits vor der Geburt:

- verzögerte Entwicklung,
- geringes Geburtsgewicht, Wachstumsprobleme,
- Gewalt schädigt unmittelbar den Fötus,
- kann zu Fehl- und Frühgeburten führen, ...

Auch „nur“ **Miterleben** kann zu Schädigungen führen – vor allem bei kleinen Kindern



Das Miterleben von Partnergewalt

bedeutet für Kinder ein zweifaches Risiko auf der:

1. kognitiven Ebene
2. sozialen Ebene

(vgl. Kindler 2006, Kavemann 2011)

„4 Jahre Warendorfer Praxis“

Das Kind im Mittelpunkt – Elternverantwortung und Kindeswohl

Fachtag am 23.11.2011



Fallbeispiele der Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser

„4 Jahre Warendorfer Praxis“

Das Kind im Mittelpunkt – Elternverantwortung und Kindeswohl

Fachtag am 23.11.2011



Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“

verdeutlicht anhand der Fallbeispiele



**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

2. Kinderschutz bedarf einer soliden Sachaufklärung.

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

- 3. In Fällen „Häuslicher Gewalt“ sind Umgangsregelungen vom Gebot des Einvernehmens ausgenommen.**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

**4. Das Jugendamt/ Familiengericht soll ausführlich prüfen,
welche Gefährdung für den betroffenen Elternteil und Kind(er) besteht.**

**Nur auf der Grundlage dieser Gefahrenanalyse
kann über einen Umgangskontakt entschieden werden.**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

- 7. In den Gesprächen, die das Jugendamt/ Familiengericht mit dem gefährdenden Elternteil führt, ist es unerlässlich, die eine Gefährdung begründenden Tatsachen konkret anzusprechen.**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

- 8. Das Gespräch mit dem gefährdenden Elternteil soll mit dem Ziel geführt werden, dass dieser die Verantwortung für seine Taten übernimmt.**

Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen.

Die Gewalt gefährdet auch immer das Kindeswohl.

Erst bei Verantwortungsübernahme

kann ein unbegleiteter Umgang mit dem Kind gewährt werden.

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

- 10. In Fällen von Trennung und Scheidung bei häuslicher Gewalt sollte nicht von der Annahme ausgegangen werden, dass es dem Interesse und Wohl des Kindes entspricht, die alleinige Sorge dem gefährdenden Elternteil oder die gemeinsame Sorge des betroffenen mit dem gefährdenden Elternteil anzuordnen.**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

- 3. In Fällen „Häuslicher Gewalt“ sind Umgangsregelungen vom Gebot des Einvernehmens ausgenommen.**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

6. Im Gespräch mit dem betroffenen Elternteil soll die aktuelle Situation von ihm und Kind geklärt und sie/er in Bezug auf Hilfe- und Unterstützungsangebote beraten werden.

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

- 7. In den Gesprächen, die das Jugendamt/ Familiengericht mit dem gefährdenden Elternteil führt, ist es unerlässlich, die eine Gefährdung begründenden Tatsachen konkret anzusprechen.**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

8. Das Gespräch mit dem gefährdenden Elternteil soll mit dem Ziel geführt werden, dass dieser die Verantwortung für seine Taten übernimmt.

Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen.

Die Gewalt gefährdet auch immer das Kindeswohl.

Erst bei Verantwortungsübernahme

kann ein unbegleiteter Umgang mit dem Kind gewährt werden.

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

**9. Das Jugendamt sollte mindestens einmal
Kontakt mit dem Kind selbst aufgenommen haben.**

**Im persönlichen Gespräch sollte das Kind entlastet,
die Situation geklärt und das Kind gestärkt und unterstützt werden.**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**II. Regeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrensweise zum
Sorge- und Umgangsrecht bei Kindeswohlgefährdung
in Fällen häuslicher Gewalt**

5. Suchen Frauen mit ihren Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus

(oder an einem anderen sicheren Ort),

benötigen sie eine Phase der Ruhe und Stabilisierung,

denn sie befinden sich in einer akuten Krise.

Sie brauchen Zeit, das Erlebte zu verarbeiten und sich zu beruhigen

(i. d. R. zwischen 3-6 Monaten).

**Besteht nach der Gefahrenanalyse die fachliche Notwendigkeit,
muss die Möglichkeit bestehen, den Umgang in dieser Phase auszusetzen.**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

III. Zum Ablauf des unbegleiteten/begleiteten Umgangskontakts

Bei erheblichem Verdacht der Kindeswohlgefährdung soll ein Umgang grundsätzlich nur in begleiteter Form stattfinden, ebenso, wenn das Kind Umgang aus eigenständigen Motiven oder aus von dem betroffenen Elternteil übernommenen und verinnerlichten Gründen ablehnt.



**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**IV. Zur Durchführung eines begleiteten Umgangs
sind folgende Standards zu beachten**

**Erarbeitung von Sicherheitskriterien für den betroffenen Elternteil und das Kind
sowie Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Eltern,
die klare Verhaltensregeln beinhaltet**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**IV. Zur Durchführung eines begleiteten Umgangs
sind folgende Standards zu beachten:**

**Die Übergabesituationen sollen so geregelt werden,
dass eine Begegnung der Elternteile vermieden wird,
um eine erneute Gefährdung auszuschließen.**



**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

**IV. Zur Durchführung eines begleiteten Umgangs
sind folgende Standards zu beachten:**

**Die Umgangsbegleitung sollte mindestens einen Zeitraum
von drei Monaten umfassen, die Möglichkeit für eine langfristig angelegte
Umgangsbegleitung muss ebenfalls gegeben sein.**

**Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt
in Ergänzung zur „Warendorfer Praxis“**

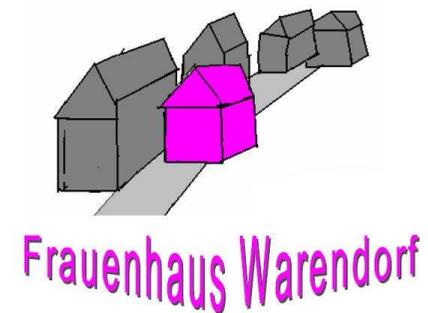
**V. Ein Abbruch oder die Unterbrechung des begleiteten Umgangs
unterliegt grundsätzlich folgenden Kriterien**

4. Einer der beiden Elternteile befolgt wiederholt und trotz Aufforderung die vereinbarten Regeln für die Kontaktabwicklung nicht.
Hier muss geklärt werden, ob eigene Interessen des betreffenden Elternteils in den Vordergrund gestellt werden, die den Wünschen oder den Interessen des Kindes zuwiderlaufen.

Eine wirksame Intervention in Trennung/Scheidungsverfahren in Fällen häuslicher Gewalt bedarf:

- einer konsequenten Umsetzung des Leitfadens
- um Frauen und Kinder vor weiterer Gewalt zu schützen
- und Kinder eine echte Chance auf eine sichere Bindungserfahrung zum Vater zu ermöglichen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Themen der AG

- Dichtes Hilfenetz – kürzere Wege
- Gewaltproblematik vs „komplexe Problemlage“
- Priorität der stabilen Beziehung zum hauptversorgenden Elternteil
- Am Beginn steht die solide Sachaufklärung
- Risikofaktoren erkennen und die Gewaltdynamik in Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen berücksichtigen
- Die Gewalt muss aufgehört haben
- Die Einrichtung eines begleiteten Umgangs braucht Zeit:
 - Kennenlernen des Umgangs- Verfahrensbegleiters
 - Überprüfung des Vaters, inwieweit er die Verantwortung für sein Gewalthandeln übernimmt und er bereit ist eine verlässliche Vater-Kind Beziehung aufzubauen
- Parallele Angebote (Beratung/Therapie) für Mütter und Kinder

Fragen der AG – Häusliche Gewalt

- Wie kann eine solide Sachaufklärung erfolgen? - Standardisierte Erhebung
- Fortbildung zum Erkennen der Erscheinungsformen und Auswirkungen häuslicher Gewalt, insbesondere auf Kinder
- Vernetzung nutzen zum Bekanntwerden der Gewaltsituation. Wie transportiert man das Wissen in das gesamte Netzwerk?
- Erarbeitung einer Konzeption für begleiteten Umgang, wenn häusliche Gewalt vorliegt. Problem - Räumlichkeiten für begleiteten Umgang/ Wochenendregelungen zu finden.
- Schutz der Frau/der Kinder im gerichtlichen Verfahren
- Erhebung der Bedürfnisse der Kinder aus Gewaltbeziehungen
- Verpflichtung eines Gewalthandelnden zur Täterberatung und Vorhalten eines Angebotes im Kreis Warendorf



Die Teilnehmer des Fachtages zur „Warendorfer Praxis“ wurden von (v. l.) Kreisjugendamtsleiter Wolfgang Rüting, Kreisdirektor Dr. Heinz Börger, Referent Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke und Andreas Hornung, Familienrichter am Amtsgericht Warendorf, begrüßt.

Kindeswohl steht im Mittelpunkt

Kreis Warendorf (gl). Scheidungen und Trennungen belasten häufig vor allem die Kinder. Für sie, aber auch für ihre Eltern, ist es deshalb wichtig, dass sie nach diesem belastenden Einschnitt schnell wissen, wie es weitergeht.

„Das Kind im Mittelpunkt – Elternverantwortung und Kindeswohl“ – unter diesem Titel fand in der Landvolkshochschule Freckenhorst unlängst ein Fachtag statt. Im Mittelpunkt stand die „Warendorfer Praxis“. Dabei kooperieren Jugendämter, Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände,

Beratungs- und Hilfestellen sowie Familiengerichte im Kreis Warendorf miteinander. Nach dem Leitsatz „Schlichten statt Richten“ haben sie sich 2008 gemeinsam auf die „Warendorfer Praxis“ als Verfahrensweise zum besseren Schutz des Kindeswohls in Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren geeinigt.

Andreas Hornung, Familienrichter am Amtsgericht Warendorf und Moderator der Veranstaltung, betonte, dass die überwältigende Resonanz auf den Fachtag zeige, wie akzeptiert die

Warendorfer Praxis in Fachkreisen mittlerweile sei.

Nach einigen Fachvorträgen und Erfahrungsberichten befassten sich sechs Arbeitsgruppen am Nachmittag jeweils schwerpunktmäßig mit der Rolle einer der beteiligten Berufsgruppen Rechtsanwalt, Familienrichter, Beratungs- und Mediationsstellen, Frauenschutzstellen, Jugendamt und Verfahrensbeistand. Aus den Arbeitsgruppen wurden konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Warendorfer Praxis entwickelt.

Die Glocke

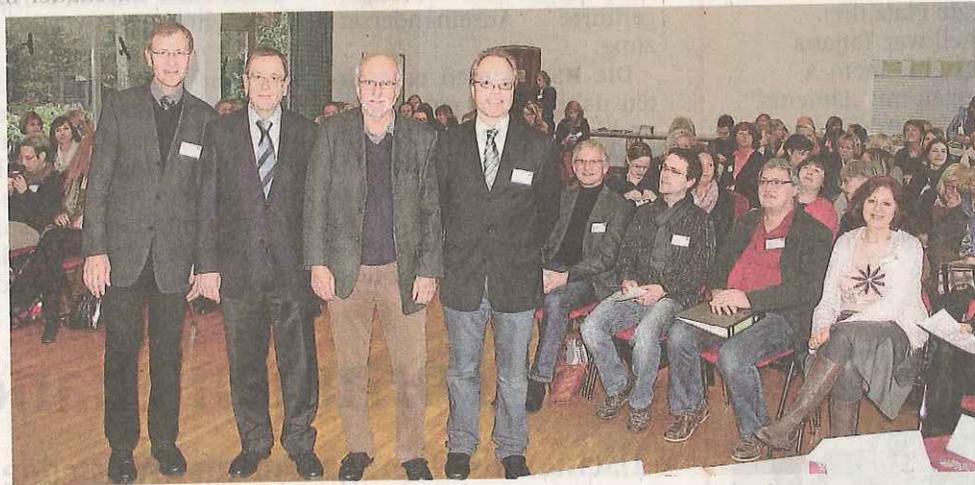
5. DEZ. 2011

Schnelle Einigung zum Wohl des Kindes

Nach Trennung und Scheidung: Fachtag bietet Erfahrungsaustausch in Sachen Familienrecht

KREIS WARENDORF. Scheidungen und Trennungen belasten häufig die Kinder. „Das Kind im Mittelpunkt – Elternverantwortung und Kindeswohl“ – unter diesem Titel fand in der LVHS Freckenhorst ein Fachtag statt. Im Mittelpunkt stand die Warendorfer Praxis. Dabei kooperieren Jugendämter, Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, Beratungs- und Hilfestellen sowie Familiengerichte.

Kreisdirektor Dr. Heinz Börger begrüßte über 100 Teilnehmer aus den genannten Berufsrichtungen. Andreas Hornung, Familienrichter am Amtsgericht Warendorf und Moderator der Veranstaltung, betonte, dass die überwältigende Resonanz zeige, wie akzeptiert die Warendorfer Praxis ist.



Jugendamtsleiter Wolfgang Rütting, Kreisdirektor Dr. Heinz Börger, Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke und Andreas Hornung, Familienrichter am Amtsgericht Warendorf, begrüßten die Teilnehmer des Fachtages zur „Warendorfer Praxis“.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke, ein bundesweit anerkannter Experte für Kind-schaftsverfahren, stellte die geänderte Praxis in Sorge-

rechts- und Umgangsregelungsverfahren vor. Er unterstrich, dass es darum gehe, schneller als bisher Einigungen der Eltern oder

gerichtliche Entscheidungen herbeizuführen.

Die Rechtsanwälte Oliver Bäumker aus Beckum und Christian Huster aus Ahlen

präsentierten anschließend den Verfahrensablauf nach der „Warendorfer Praxis“.

Erfahrungen mit der Kooperation im Rahmen der Warendorfer Praxis schilderten Michael Thrien von der Erziehungsberatungsstelle des Kreiscaritasverbandes Warendorf, Gerd Terbrack vom Kreisjugendamt Warendorf sowie Sibylle Holz von der Frauenberatungsstelle Warendorf und Christiane Lichthardt vom Frauenhaus Telgte. Es wurde deutlich, dass der entscheidende Vorteil der Warendorfer Praxis darin besteht, dass neben einer weitgehend standardisierten Verfahrensweise auch das gegenseitige Kennenlernen und das Verständnis für die Sichtweise der anderen Fachleute im Mittelpunkt steht.